Das Anschlagwesen im deutschen öffentlichen Recht.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

vorgelegt von

Ernst Baumann
Referendar in Cassel.

Cassel
Druck von Baumann & Co.
1917.

Das Anschlagwesen im deutschen öffentlichen Recht.

Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität Marburg

vorgelegt von

Ernst Baumann

Referendar in Cassel.

Cassel

Druck von Baumann & Co.

1917.

Referent: Professor Dr. Schücking.

Literaturverzeichnis.

Anschütz, Die preußische Verfassungsurkunde. 1. Bd. 1912.

Baltz, Preußisches Baupolizeirecht. 1910.

Born, Das Reichspreßrecht. 1900.

Brater, Das Gesetz vom 7. März 1850 zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse. (Bayr. Preßgesetz).

Dalcken, Strafrecht und Strafprozeß. 1905.

Delius, Im Preußischen Verwaltungsblatt. Bd. 19, S. 297.

Deutsche Juristenzeitung.

Ebner, Preußisches Verwaltungsblatt. Bd. 30, S. 364.

Ebner, Das deutsche Preßrecht. 1900.

Ebner, Bericht über Literatur und Rechtsprechung auf dem Gebiete des Zeitungsrechts. Jahrgang 1912/1914.

Fischer's, Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung.

Fischbach, Das Elsaß-Lothr. Gesetz betreffend das Anschlagwesen. Zabern 1912.

Galli, in Deutscher Juristenzeitung. Bd. 18, S. 1289.

Gerland, Im Preußischen Verwaltungsarchiv. Bd. 9, S. 444—463.

Goldschmidt, Kommentar zu den Gesetzen gegen Verunstaltung. 1912.

Goldtammers Arch. für strafrechtliche Entscheidungen.

Groschuff, Die Preußischen Strafgesetze. 1894.

Grünhut, Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.

Hartmann, Das preußische Preßgesetz. 1865.

Johow, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts.

Juristische Wochenschrift.

Kah, Das Reichspreßrecht.

Koller, Das Reichspreßrecht. 1888.

Kneer, Die Denkmalspflege in Deutschland. 1915.

Kronnecker, Deutsche Juristenzeitung. Bd. 11, S. 1202. Bd. 17, S. 476 ff.; Bd. 19, S. 223.

Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. 1911.

Lentner, In Grünhut. Bd. 11, S. 324.

Lezius, Das Recht der Denkmalpflege in Preußen. 1908.

Löning, Das Verunstaltungsgesetz von 1907. 1912.

Löning, Preußisches Verwaltungsblatt. Bd. 33, S. 538.

v. Liszt, Das Deutsche Reichspreßrecht. 1880.

Marquardsen, Das Reichspreßgesetz. 1875.

Mataja, Die Reklame. 1910.

Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 1. 1895.

Georg Meyer, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 1906.

Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik. 1910.

Oberverwaltungsgericht. Entscheidung hgg. von Mitgliedern des Gerichtshofs.

Preußisches Verwaltungsblatt.

Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand.

Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen.

v. Roenne, Das preußische Gesetz über die Presse. Von 1851.

Rosin, Das Polizeiverordnungsrecht. 1895.

Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete des Verwaltungs- und Polizeistrafrechts.

v. Rohrscheidt, Kommentar zur Gewerbeordnung. 1912

Schilling, Verwaltungsarchiv. Bd. 2, S. 497.

Schmedding, Im Preußischen Verwaltungsblatt. Bd. 29, S. 334.

Schultzenstein, Deutsche Juristenzeitung. 1902. S. 468.

v. Schwarze-Appelius, (5. neu bearb. Aufl. von Wulffen) Kommentar zum Reichspreßgesetz. 1914.

Statistisches Jahrbuch der deutschen Städte. Jahrgang 13 und 14.

Selbstverwaltung, Wochenschrift.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen

Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungsrecht nnd Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Wagner, Das Königlich Bayrische Gesetz zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. August 1879.

Woltzendorff, Im Preußischen Verwaltungsblatt. Bd. 32, S. 257.

Wriedt, Das Anschlagwesen im Recht. 1913.

Inhaltsverzeichnis.

I. Teil.

Einleitung.

Wenn wir auf die letzten Jahrzehnte deutscher Geschichte vor dem Krieg zurückblicken, so wird uns als einer der wesentlichsten Züge dieser Epoche der ungeheure wirtschaftliche Aufschwung erscheinen, in dessen Zeichen das moderne Deutschland steht. Aber kein Aufschwung ohne Kampf. Im scharfen Wettbewerb treten sich die Staaten, mit nicht geringem Eifer treten sich die Einzelnen gegenüber im großen Wirtschaftskrieg. Wer aber siegen, wer die Konkurrenten aus dem Felde schlagen will, der muß die Masse, „die erste Grundkraft der Neuzeit", wie Naumann sagt[1]), für sich haben, muß sie zu gewinnen, zu ihr zu sprechen verstehen. Und eins der hauptsächlichsten Mittel, das Sprachrohr gewissermaßen, dessen er sich bedient, um sich ihr, um sich all den Unbekannten verständlich zu machen, von denen sein wirtschaftliches Wohlergehen abhängt, ist die Reklame, das Plakat, das der sich immer steigernde Konkurrenzkampf zu immer größerer Bedeutung führt, das uns heute auf Schritt und Tritt, in Städten und auf dem Lande, an den Wänden der Häuser und an den Gerüsten längs der Eisenbahnstrecken entgegentritt. „Ein gut ausgestattetes Plakat" sagt Mataja[2]), „kann an einem Tage eine Sache bekannt machen, und dringt auch in Kreise, die der Zeitung nicht zugängig sind."

Ja, wir haben Zahlen, die eine beredte Sprache von der Zunahme des Plakats, der Ausdehnung des Anschlag-

---

[1]) Naumann, Neudeutsche Wirtschaftspolitik S. 17.

[2]) Mataja, Die Reklame, S. 52 Nr. 4.

wesens in deutschen Städten sprechen[1]). So betrug in Berlin im Jahre 1900 die Zahl der für öffentliche Anschläge bestimmten Vorrichtungen 700, im Jahre 1904 1100, in derselben Zeit stiegen die Einnahmen, die der Stadt Berlin aus der Verpachtung dieser Vorrichtungen erwuchsen, von 250 000 M. auf etwa 400 000 M. In Frankfurt a. M. betrug die Zahl der erwähnten Vorrichtungen im Jahre 1900 30, im Jahre 1904 bereits 72, in Hamburg im Jahre 1900 40, 1904 95, und der Gewinn der Stadt Hamburg aus der Verpachtung der Anschlagvorrichtungen stieg von 845 auf 6154 M.

Wer so aus diesen Zahlen die zunehmende Bedeutung des Anschlagwesens für unsere Zeit ersieht, dem wird die Frage nach den rechtlichen Grundsätzen, die es regelt, und deren Entstehungsgeschichte gerechtfertigt erscheinen.

Schon in der ersten Session des deutschen Reichstags, am 2. Mai 1871, hatte der Präsident des Reichskanzleramts die baldige Vorlage des Entwurfs, eines Reichspreßgesetzes zugesichert, indem er auf die sich aus Art. 4 Nr. 16 der Reichsverfassung für die verbündeten Regierungen ergebende Verpflichtung hinwies, die Regelung des Preßwesens in die Hand zu nehmen.[2])

Allein die Erfüllung dieser Zusage verzögerte sich, und so legten die Abgeordneten Windhorst und Genossen dem Reichstag am 12. März 1873 ein Preßgesetz im Entwurf vor, der in wesentlichen Punkten den Beschlüssen des 6. und 7. Journalistentages (1871 und 1872) folgte.[3]) Da jedoch während der 2. Beratung dieses Entwurfs der Reichskanzler die baldige Vollendung der Regierungsvorlage in Aussicht stellte, wurde auf seinen Wunsch der Windhorst'sche Entwurf fallen gelassen.

---

[1]) vgl. Jahrgang 10. 14 des Stat. Jahrbuchs der deutschen Städte.

[2]) vgl. Sten. Ber. S. 532 (Sitzung vom 2. Mai 1871).

[3]) vgl. Marquardsen, Reichspreßges. S. 10.

In der Tat brachte bereits die Thronrede vom 6. Februar 1874 die Ankündigung der Vorlage eines Reichspreßgesetzes, die bereits am 5. Februar 1874 dem Reichstag vorgelegt und am 20. Februar zuerst in Beratung gestellt wurde.[1])

Ueber das Anschlagwesen war hier im § 14 folgendes bestimmt:

> „Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe dürfen nicht öffentlich angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt oder auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden."
>
> „Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen der gesetzlich nicht verbotenen Versammlungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen; über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr.
>
> Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Zu dieser Bestimmung erklärte der Königlich Sächsische Geh. Justizrat Held, dem die Einleitung der Vorlage im Reichstag oblag, daß das Plakatwesen durch den Entwurf im Interesse der Presse sowohl wie im Interesse des Publikums nicht begünstigt werde.[2]) Und die Motive führen unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des Preußischen Preß-

[1]) Marquardsen, a. a. O. S. 16.
[2]) Sten. Ber. S. 149.

gesetzes vom 12. Mai 1851 über das Plakatwesen aus, daß der Entwurf dessen Bestimmungen aufgenommen habe; denn „es sei dabei von der Auffassung ausgegangen, daß mit den in dem Preuß. Preßgesetz gezogenen Grenzlinien der eigentliche Bereich des Plakatwesens richtig bezeichnet sei, und daß die Freiheit der Presse für ihre höheren politischen und sittlichen Aufgaben eher eine Beförderung als eine Beeinträchtigung darin zu erblicken habe, wenn ein Uebergreifen der Plakatenliteratur auf andere Gebiete gehemmt werde. Bestimmungen darüber zu treffen, an welchen Orten das öffentliche Anschlagen von Plakaten erlaubt sei, sei der straßenpolizeilichen Regelung vorbehalten worden."

Diese Regelung des Anschlagwesens fand jedoch nicht, zumal da sie den süddeutschen Staaten ihre erheblich freieren Bestimmungen über das Plakatwesen nahm, die Billigung der aus 14 Mitgliedern bestehenden Kommission zur Beratung des Preßgesetzes, der u. a. die Abgeordneten Schwarze als stellvertretender Vorsitzender, und Marquardsen als Referent angehörten. Sie setzten daher trotz des Widerspruchs des Regierungskommissars, der erklärte, die verbündeten Regierungen würden der Abänderung des § 14 ihre Zustimmung nicht erteilen können, an die Stelle dieses Paragraphen die §§ 15 und 16:

> § 15: „Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, bevor der Anschlag die Ausstellung oder die Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine auf Verlangen zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.
>
> Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe,

welche keinen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke oder für den gewerblichen Verkehr."

§ 16: „Das Recht zum Erlasse polizeilicher Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Ortes des Anschlags von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, sowie über die öffentliche Verbreitung von Druckschriften (§§ 4—5) aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Auch war im § 27 Ziff. 4 des Kommissions-Entwurfs die vorläufige Beschlagnahme solcher Plakate vorgesehen, die dem Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens erfüllen.[1])

In dieser Fassung wurden die §§ 15 und 16 nach lebhafter Debatte in zweiter Lesung angenommen.[2]) Da jedoch ein Zweifel darüber nicht bestehen konnte, daß für die Regierung diese Regelung des Plakatwesens nicht annehmbar war, trat zwischen der 2. und 3. Beratung des Gesetzes dieselbe Kommission noch einmal zusammen, um in neuer Beratung, an der auch die beiden Bundeskommissare, von Brauchtisch und von Schelling, teilnahmen, eine Einigung über diesen strittigen Punkt zu erzielen. Die Regierungsvertreter beharrten jedoch in ihrer ablehnenden Stellung gegenüber den vom Reichstag beschlossenen §§ 15 und 16, und es schien, wenn man an diesem Streitpunkt das Zustandekommen des ganzen Gesetzes nicht scheitern lassen wollte, keine andere Möglichkeit zu geben, als den § 14 des Regierungsentwurfes wieder herzustellen, und so auch in den

---

[1]) Marquardsen S. 214.

[2]) Sten. Ber. S. 424, 431.

Bundesstaaten, die bis dahin eine freiheitlichere Plakatgesetzgebung hatten, die erheblich strengeren Bestimmnngen des preußischen Preßgesetzes einzuführen. Da fand der Berichterstatter der Kommission, der Abgeordnete Marquardsen, aus der fast hoffnungslosen Lage einen Ausweg. Er schlug vor, von einer reichsrechtlichen Regelung des Plakatwesens abzusehen und die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über diese Frage aufrecht zu erhalten, sodaß an Stelle des § 14 des Reg.-Entwurfes und der §§ 15, 16, wie sie der Reichstag in 2. Lesung angenommen hatte, der nunmehrige § 30 Abs. 2 treten sollte.

> § 30 Abs. 2: „Das Recht der Landesgesetzgebung, Vorschriften über das öffentliche Anschlagen, Anheften, Ausstellen, sowie die öffentliche, unentgeltliche Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt."

Als Marquardsen diesen Vorschlag zu Beginn der 3. Lesung des Gesetzes am 24. April 1874 dem Reichstag mitteilte, erklärte sich der Präsident des Reichskanzleramts, Dr. Delbrück, damit einverstanden, und der Reichstag nahm darauf in 3. Lesung den § in der ihm von Marquardsen gegebenen Fassung an. Nachdem der Kaiser nach Zustimmung des Bundesrats am 7. 5. 1874 das Gesetz vollzogen hatte, wurde es am 10. Mai 1874 im Reichsgesetzblatt publiziert. Am 1. Juli 1874 ist das Reichspreßgesetz in Kraft getreten.

II. Teil.

Der Begriff des Anschlags.

Unter den zum Anschlag bestimmten Schriften nehmen die Plakate, Bekanntmachungen und Aufrufe weitaus die erste

Stelle ein.[1]) Allen diesen Schriften ist gemeinsam, daß sie nicht unter dem engeren Begriff der Druckschriften i. S. des § 2 des RPr.G. fallen. Sie brauchen also weder Erzeugnisse der Buchdruckerpresse zu sein, noch muß es sich bei ihnen um „durch mechanische oder chemische Mittel bewirkte Vervielfältigungen" handeln. Vielmehr zählen zu den Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen i. S. des § 30 Abs. 2 des RPr.-G. auch solche Schriften, die geschrieben[2]) oder gemalt[3]), die durch die Schreibmaschine oder den Hektographen hergestellt sind: auch ein in einem Schaufenster ausgehängter Bilderbogen ist als Anschlag i. S. dieses Paragraphen anzusehen.[4])

Gemeinsam ist ferner den zum Anschlag bestimmten Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, daß sie einen gedanklichen Inhalt tatsächlicher Art haben müssen; deshalb sind Tür- oder Ladenschilder, auf denen nur ein Name steht, sowie Schilder mit allgemeinen Sinnsprüchen, wie „Wahrheit und Recht", „Durch Kraft zum Sieg" keine Anschläge i. S. des § 30 RPr.G.[5]). Dagegen ist ein Schild, das den Wortlaut trägt: „Nächste Glaserei Friedrichstraße, Schulz, Glasermeister, Fernruf Nr. 23", sowie ein solches mit der Aufschrift: „Trinkt keinen Schnaps!" bereits als Plakat anzusehen[6]), da sie einen gedanklichen Inhalt tatsächlicher Art enthalten. Und zwar ist erforderlich, daß der Inhalt aus dem Anschlag selbst zu entnehmen und zu verstehen ist, ohne

---

[1]) vgl. S. 38.,

[2]) vgl. Entsch. des KG. bei Johow II, S. 244.

[3]) vgl. Preuß Verw. Bl. Bd. 25, S. 797, Gerland im Verw. Arch. Bd. 9, S. 444.

[4]) DJZ. Bd. 6, S. 23.

[5]) DJZ. 16, S. 1095.

[6]) KG. i. DJZ. Bd. 15, S. 1469, Sächs. OVG. bei Reger Bd. 26, S 338, Selbstverwaltung Bd. 37 S. 78?, B 38 S 418; Ebner, Bericht über Rspr. auf dem Gebiet des Zeitungsrechts f. d. Jahr 1912 S. 21.

daß die näheren Umstände zur Erklärung des Sinns des Anschlags herangezogen werden müssen. Ein Anschlag also, z. B. vor einem Wahllokal, der den Namen eines Abgeordneten trägt, stellt kein Plakat dar: denn was er besagen will, daß nämlich das Publikum aufgefordert wird, den genannten Kandidaten zu wählen, ergibt sich nicht unmittelbar aus ihm selbst, sondern wird erst dadurch deutlich, daß der betreffende Anschlag sich vor dem Wahllokal befindet.[1])

Dagegen ist nicht erforderlich, daß der Anschlag zu einer einmaligen, besonderen Gelegenheit verfaßt ist, und daß die Mitteilung, deren Bekanntmachung bezweckt wird, allein auf diesem Schriftstück steht. Vielmehr kann auch ein Blatt einer Zeitung oder einer periodisch erscheinenden Zeitschrift als Anschlag angesehen werden, wenn die betreffenden Schriftstücke in der noch zu besprechenden Form angebracht sind.[2]) Wird dagegen der politische Teil einer Zeitung nur in gewerblichem Interesse zu Reklamezwecken durch Anschlag der Kenntnisnahme des Publikums zugänglich gemacht,[3]) so fällt sie nicht unter den Begriff des Plakats, da sonst auch der sog. fliegende Buchhandel, insbesondere der Zeitungsverkauf auf der Straße, als Verbreitung von Plakaten unter die besonderen Bestimmungen über das Plakatwesen fallen müßte, eine Möglichkeit, die von den Motiven zum Reichspreßgesetz ausdrücklich verneint worden ist.

Was nun die Form des Anschlags betrifft, so kann er an einer Anschlagtafel oder an einer Anschlagsäule, an einer Mauer oder einer Hauswand erfolgen; auch kann er sich in

[1]) vgl. KG. J. Bd. 19 S. 304; DJZ. 4 S. 442; Pr. V. Bl. Bl. 21 S. 461.

[2]) Schwarze Appelius, Komm. z. RPr. Ges. S. 245; v. Rohrscheidt, Komm. zur Gew. O. § 43 Nr. 8; OVG. Bd. 5 S. 413 u. 425; Marquardsen a. a. O. S. 260; Kah, das RPr. G. S. 216; KGJ. Bd. 5 S. 286; Kah.

[3]) Kah, RPr.G. S. 216; Goldtammer, Bd. 36 S. 376, Bd. 39, S. 377.

einem Holzkasten befinden, der seinerseits wieder an einer Mauer oder dergleichen befestigt ist.[1])

Die Befestigung des Anschlags an der Anschlagsfläche kann auf die verschiedensten Weisen erfolgen; sei es nun, daß der Anschlag durch Nägel angeheftet wird, oder daß er angeklebt wird. In jedem Falle aber ist, insofern das Anschlagen und Anheften der Plakate in Frage steht, erforderlich, daß die Befestigung des Anschlags an einem feststehenden Gegenstand erfolgt; denn das Gesetz (vgl. PrPreß-Ges. § 10) spricht von Anschlägen „auf öffentlichen Wegen usw." es muß also der Ort der Anschlagstätigkeit mit dem Ort, an dem das Publikum von dem Anschlag Kenntnis nehmen kann, identisch sein.[2])

Erfolgt dagegen der Anschlag an einem nicht feststehenden Gegenstand, so liegt ein „Ausstellen" des Plakats vor. Hierunter fallen also alle die Fälle, in denen Anschläge, die an Menschen angeheftet oder an Tafeln angebracht werden, von Menschen herumgetragen werden; ferner solche Fälle, in denen Anschläge an Fuhrwerken oder Fahrrädern angebracht sind und mit diesen herumgefahren werden.[3])

Sehr bestritten ist die Frage, ob der Begriff des Anschlags auch die sog. Wand- und Giebelreklame umfaßt, d. h. das unmittelbare Auftragen oder Aufmalen der Schrift auf einer Wandfläche oder einer Tafel, ohne die Zuhilfenahme eines Substrats, z. B. eines Papiers, oder einer Metalltafel und dergleichen, die ihrerseits an der Mauer oder Wandfläche angebracht wird.[1]) Man wird diese Frage

---

[1]) Gew. Arch. Bd. 6 S. 71.

[2]) RGE. Bd. 11 S. 282; DJZ. 17 S. 226; Ebner Ber. 1912 Nr. 3.

[3]) v. Schwarze-Appelius a. a. O. S. 246; Koller RPreßG. S. 236; KGJ. Bd. 19 S. 304; Bd. 20, c85; DJZ. 5 S. 505; DJZ. 15 S. 1469; Ebner Ber. 1912 Nr. 3 u. 6.

[4]) dafür Wriedt, das Anschlagwesen im Recht S. 7; Gerland, Verw. Arch. B. 9 S. 462, 463; PrVerw. Bl. Bd. 25 S. 797;

wohl verneinen müssen. Denn wie schon das Wort „Plakat" sagt, das nach dem Grimmschen Wörterbuch von dem französischen Wort „placat" und dem niederdeutschen Wort „plakken" gleich Anheften, Aufkleben, stammt, erfordert der Begriff „Plakat", daß die Schrift auf einer Stoffunterlage angebracht ist, die ihrerseits wieder an einer Mauer oder Wandfläche oder Tafel angeheftet oder angeklebt wird. Demgegenüber dürfte das von Gerland gegen die hier vertretene Auffassung erhobene Argument, sie erschwere das polizeiliche Einschreiten, nicht stichhaltig sein. Denn hieraus könnte sich höchstens de lege ferenda die Forderung nach einer Neugestaltung des Plakatrechts in dem Sinne ergeben, daß besondere Vorschriften auch über die Wand- oder Giebelreklame zu erlassen seien, falls sich tatsächlich ein Bedürfnis feststellen ließe. Ein solches Bedürfnis darf aber keinesfalls die Auslegung eines bestehenden Gesetzes beeinflussen.

Dagegen fällt die Lichtreklame in den Fällen, in denen die Schrift z. B. mittels eines Projektionsapparates auf eine äußerlich sichtbar angebrachte Leinwand projiziert wird, unbedenklich unter die Bestimmungen des § 30 Abs. 2 des Reichspreßgesetzes.[1])

Hervorzuheben ist, daß nicht die Bestimmungen einer Schrift zum Anschlag sie bereits zum Anschlag macht; vielmehr ist die tatsächliche Veröffentlichung des Schriftstücks durch erfolgten Anschlag erforderlich und genügend, mag auch die ursprüngliche Bestimmung des Schriftstücks eine andere gewesen sein, mag es sich selbst um ein solches handeln, das auf beiden Seiten beschrieben oder bedruckt ist.

---

dagegen Ebner, Ber. 1913 S. 19 Nr. 7; OVG in Goldtammers Arch. Bd. 60 S. 127; Pr. Verw. Bl. Bd. 35 S. 131; KGJ. Bd. 41 S. 411; OVG. Bd. 61 S. 170.

[1]) Ebner, Ber. 1911 S. 21; Recht Bd. 15 S. 73; Leutner, die Fortbildung des österr. Preßrechts S. 327, Bd. 11 bei Grünhut; DJZ Bd. 16 S. 878; Selbstverwaltung Bd. 37 S. 825; Pr V. Bl. Bd. 30 S. 71.

Alle Definitionen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen also, in denen zum Anschlag bestimmte und nur auf einer Seite beschriebene Schriften gefordert werden, eine Ansicht, die auch bei Beratung des Gesetzes zum Ausdruck kam, sind zu eng[1]) und verkennen insofern das Wesen dieser Schriften, als sie die Bedeutung des rein tatsächlichen Aktes des Anschlagens übersehen.[2])

Infolgedessen muß die vom Kammergericht gegebene Definition des Plakats „als eines zu Maueranschlägen bestimmten Schriftstücks, dessen Inhalt dem Publikum mitgeteilt werden soll und das in sich, unabhängig von äußeren Umständen, eine dem Publikum verständliche Mitteilung enthält, abgelehnt werden.“[3])

Einer Ergänzung bedürftig erscheinen die Definitionen, die das preußische Oberverwaltungsgericht[4]) und das Sächs. Oberverwaltungsgericht[5]) von dem Plakat geben; sie verstehen darunter „jede Schrift, deren Inhalt dem Publikum durch öffentlichen Anschlag, öffentliches Anheften oder Ausstellen zur Kenntnis gebracht wird“, unterlassen es aber, das Erfordernis der Verständlichkeit des Inhalts aus sich heraus, ohne Dazukommen äußerer Umstände, zu betonen.

Aus demselben Grunde kann auch der Definition Meyers[6]) nicht zugestimmt werden, der zudem noch im Gegensatz zu der herrschenden Auffassung unter „Plakaten“ nur Preßerzeugnisse versteht.

---

[1]) wie z. B. in KGJ. 5 S. 286.

[2]) Groschuff, die preuß. Strafges. S. 76 Anm. 1; v. Rohrscheidt, a. a. O. Note 8 zu § 43; Sächs. OVG. im Gew. Arch. Bd. 6 S. 71; v. Schwarze-Appelius S. 245.

[3]) vgl. die Entscheidungen des KG. v. 22. 9 1881 im Preuß. Verw. Bl. Bd. 19 S. 297 und bei Reger Bd. 6 S. 316.

[4]) OVG. bei Reger Bd. 16 S. 338.

[5]) vgl. Sächs. OVG. bei Reger Bd. 26 S. 358.

[6]) vgl. Deutsches Verw.R. Bd. 1 S. 158.

Unserer Ansicht nach ist, wenn man die vorausgegangenen Erörterungen zur Grundlage nimmt, unter Plakat (Anschlagzettel) eine Schrift auf Papier-, Metall- oder ähnlicher Stoffunterlage zu verstehen, deren Inhalt durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliches Anheften oder Ausstellen dem Publikum in einer ohne Dazukommen äußerer Umstände verständlichen Weise zur Kenntnis gebracht ist.[1])

In ähnlicher Weise definiert auch Gerland[2]), indem er Plakat „eine dem Publikum Interesse darbietende Bekanntmachung nennt, die in einer dem Publikum ohne Dazukommen äußerer Umstände verständlichen Weise an einem Hause, einer Mauer oder einer sonstigen, an sich öffentlichen Stelle in irgend einer Weise angebracht ist.“[3])

Als „Bekanntmachung“ ist jede Mitteilung anzusehen, durch die der Verfasser beabsichtigt, Tatsachen, die er für nicht bekannt oder nicht genügend bekannt hält, der Oeffentlichkeit zu übergeben und hierdurch dem Publikum bekannt zu machen.“

Unter „Aufruf“ schließlich versteht man eine Bekanntmachung, in der das Publikum zu einer bestimmten Tätigkeit aufgefordert wird, z. B. zu einer Geldspende, zur Teilnahme an irgend einer Veranstaltung oder dergleichen.[4])

Uebrigens ist die praktische Bedeutung dieser Unterscheidung von Bekanntmachung, Plakat und Aufruf gering,

---

[1]) DJZ. 17 S: 476.

[2]) Gerland, Verw. Arch. Bd. 9 S. 458.

[3]) „in irgend einer Weise“, insofern ist die Definition nach unserer Auffassung nicht richtig, da dann auch die Wandreklame unter den Begriff des Plakats fallen würde. (vgl. S. 13.)

[4]) vgl. KGJ. Bd. 13 S. 374; Georg-Meyer a. a. O. S. 151 Goldtammer Arch. Bd. 51 S. 431; Ebner, im Preß-Verw. Bl. Bd. 30 S. 367.

[5]) Goldtammers Arch. Bd. 44 S. 438; Ebner a. a. O. S. 367; Georg Meyer a. a. O. S. 151; KGJ. 14 S. 361; DJZ. Bd. 3 S. 351.

da für alle drei Anschlagstypen die gleichen gesetzlichen Bestimmungen gelten: wo daher im folgenden „von Plakaten" gesprochen wird, sollen Bekanntmachungen und Aufrufe miteinverstanden werden.

III. Teil.

Das Anschlagwesen im preußischen Recht.

A. Preßrechtliche Bestimmungen.

Erstes Kapitel:

Der Anschlag von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen.

Wenn man von den auch für die Plakate, soweit sie Druckschriften sind, gültigen Bestimmungen der §§ 6 ff des RPrG. absieht,[1]) ist die Regelung des Plakatwesens durch den oben bereits zit. § 30 Abs. 2 RPrG. den Bundesstaaten vorbehalten worden. Es ist heute wohl unbestritten, daß durch diese Bestimmung nicht nur den Bundesstaaten das Recht gegeben wurde, künftighin das Plakatwesen ordnende Bestimmungen zu erlassen, sondern daß durch den § 30 Abs. 2 auch die bereits z. Zt. des Inkrafttretens des Reichspreßgesetzes geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen über das Plakatwesen aufrecht erhalten wurden. Die gegenteilige Auffassung würde zu dem widersinnigen Ergebnis führen, daß dieselben Bestimmungen durch den § 30 RPrG. aufgehoben seien, die die Bundesstaaten gerade auf Grund dieses Paragraphen doch wieder hätten einführen können. Es kann auch nicht ernsthaft bestritten werden, daß nicht nur solche landesgesetzlichen Bestimmungen über das Plakat-

[1]) vgl. v. Schwarze-Appelius a. a. O. S. 247; Marquardsen a. a. O. S. 260 Nr. 7.

wesen aufrecht erhalten worden sind, die dieses grundsätzlich freigeben, sondern auch solche, die Plakate bestimmten Inhalts gänzlich verbieten. Denn natürlich ist das Verbot, Plakate anzuschlagen, ebenso eine Bestimmung über das Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Plakaten i. S. des § 30 Abs. 2 wie die unbeschränkte Erlaubnis hierzu.

Es kann sonach auch keinem Zweifel unterliegen, daß für Preußen die §§ 9[1]), 41 des Preuß. Preß-Gesetzes vom 12. Mai 1851, das durch die Verordnungen vom 13. Mai, 22. Mai und 25. Juni 1867 auch in den neuerworbenen preußischen Provinzen eingeführt worden ist, heute noch maßgebend sind.[2]) Dieser § 9 des PrPreßG. lautet:

> „Anschlagzettel und Plakate, welche einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und Nachrichten über den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden.
>
> Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar."

Danach ist also die öffentliche Ausstellung aller Plakate, wenn man von den amtlichen Bekanntmachungen absieht, für die das Gesetz gemäß Abs. 2 des § 9 überhaupt keine beschränkenden Bestimmungen enthält,

---

[1]) vgl. über den § 10 S. 25 ff.

[2]) vgl. hierzu und auch zu der vorausgehenden Erörterung, Anschütz, die Preuß. Verf.Urkunde § 27; Georg Meyer a. a. O. S. 153; Schwarze-Appelius S. 242; Ebner a. a. O. S. 128; KGJ. Bd. 2 S. 243, Bd. 3 S. 250, Bd. 5 S. 286, Bd. 10 S. 267, Bd. 12 S. 249; Gerland a. a. O. S. 144; Preuß. Verw.Bl. Bd. 7 S. 232; RG. Rspr. in Strafs. Bd. 35 S. 53; Dalke, Strafrecht, Strafprozeß S. 601.

verboten, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach unter eine der im Gesetz ausdrücklich genannten Arten fallen, soweit sie sich also nicht als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen 2c. charakterisieren. Verboten ist damit die öffentliche Ausstellung aller Plakate politischen Inhalts, verboten das Ausstellen aller Plakate belehrenden oder unterhaltenden Inhalts, verboten sind alle Plakate, die Mitteilungen über Tagesereignisse enthalten, verboten ist ferner das öffentliche Ausstellen aller sog. Extrablätter, es sei denn, daß sie amtliche Bekanntmachungen enthalten. Kurz, das öffentliche Anschlagswesen ist durch diese Bestimmung in einer Weise eingeschränkt worden, daß nur eine beispielsweise, keineswegs erschöpfende Aufzählung der Plakate möglich ist, die weder angeschlagen noch angeheftet, noch in sonstiger Weise ausgestellt werden dürfen, ohne daß es im übrigen darauf ankäme, ob das Anschlagen 2c. gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig geschieht.

Das Anschlagsverbot trifft die im § 9 PrPrG. nur dann, wenn der Anschlag an einem öffentlichen Ort erfolgt. Hierunter sind alle Orte zu verstehen, die nicht ausschließlich zum Privatverkehr einzelner dienen, zu denen also dem Publikum der unbedingte oder bedingte Zutritt beliebig offen steht.[1]) Oeffentliche Orte sind also vor allem alle dem Verkehr frei gegebenen Straßen und Plätze, öffentliche Orte sind aber weiter die Gaststuben und Wirtshäuser, die Eisenbahnhöfe, Theater, Kirchen, Konzertsäle usw.[2]) Auch der Hausflur eines Privathauses ist ein öffentlicher Ort, wenn der Haus-

[1]) vgl. KGJ. 11 S. 312.

[2]) Ebner a. a. O. S. 364 und die dort zit. Entsch. des KG. vom 2. 4. 1896, 3 10. 190?, 11. 1. 1904; KGJ. 11 Bd. 11 S. 312, 14 S. 361, Bd. 18 S. 303, Bd. 20, c S. 32; RG. E. i. Straff. Bd. 11 S. 105, Bd. 35 S. 53; v. Landmann, Komm. z. Gew. O. Nr. 4 zu § 843; RGO. OVG. Bd. 57 S. 435.

herr einem jeden den Eintritt gestattet. Und ebenso ist das Anschlagen eines Plakats an der Außenseite einer nach einem solchen Flur mündenden Stubentür einer Privatwohnung als öffentlicher Anschlag zu bezeichnen.[1]) Denn der Umstand, daß es sich bei den zuletzt genannten Orten um geschlossene Räume handelt, steht ihrer Eigenschaft als öffentlichem Ort nicht entgegen.

Bemerkt sei noch, daß naturgemäß das Anschlagen der gemäß § 9 PrPrG. verbotenen Plakate auch nicht mit polizeilicher Erlaubnis gestattet ist.[2])

Was nun die von dem Verbot des § 9 PrPrG. ausdrücklich ausgenommenen Plakate betrifft, so handelt es sich bei diesen zunächst um „Ankündigungen gesetzlich nicht verbotener Versammlungen". Welche Versammlungen als gesetzlich nicht verbotene zu gelten haben, bestimmt sich nach den §§ 1, 2, 7 und 24 des RVereinsGes. vom 29. April 1908. Doch darf ein solches Plakat außer der Ankündigung der Versammlung selbst und der von ihrer Ankündigung nicht zu trennenden Mitteilung der Tagesordnung keine weiteren Zusätze enthalten, wie etwa die Aufforderung zu einer Bekundung der Gesinnung i. S. des Vortragsthemas der angekündigten Versammlung. Aus diesem Gesichtspunkt rechtfertigt sich das Verbot eines Plakats, das anläßlich des Besuchs des russischen Kaisers in Potsdam dort angeschlagen wurde und folgenden Inhalt hatte: „Heute große Volksversammlung für Männer und Frauen. Tagesordnung: Warum protestieren wir gegen den Zarenbesuch? Referent: . . . . Bürger Potsdams, bekundet euren Abscheu gegen alle Gewaltherrschaft und alle Greuel des russischen Despotismus",[3])

[1]) Gew. Arch. Bd. 1 S. 657; Reger Bd. 16 S. 127, Bd. 19 S. 10; RGE. E. Strafs. Bd. 35 S. 53.

[2]) vgl. KGJ. 33c S. 49; Selbstverwaltung Bd. 34 S. 705.

[3]) Ebner, 1911 S. 22; Selbstverwaltung Bl. 38.

denn mit dieser Aufforderung geht es über die bloße Ankündigung einer Versammlung erheblich hinaus.

Von dem im § 9 PrPrG. ausgesprochenen Verbot sind weiter die Ankündigungen über „öffentliche Vergnügungen" ausgenommen. Hierunter sind solche Veranstaltungen zu verstehen, zu denen eine beliebige Anzahl von Personen Zutritt hat. Ob die Beteiligung an der Veranstaltung nur gegen Entgelt oder unentgeltlich erfolgt, ist für den Begriff des öffentlichen Vergnügens unerheblich.[1]) Beschränkt sich dagegen die Zahl der an einem Vergnügen Beteiligten von vornherein auf einen bestimmten Kreis, etwa auf die Mitglieder eines Vereins und deren Angehörige, so fällt ein Plakat, das zur Teilnahme an der Veranstaltung auffordert, bereits nicht mehr unter die erlaubten Anschläge; während umgekehrt auch die durch öffentlichen Anschlag erfolgende Aufforderung zur Teilnahme an den Veranstaltungen eines geschlossenen Vereins gemäß § 9 PrPrG. dann zulässig ist, wenn die Teilnahme Personen gestattet ist, die weder Mitglieder des Vereins sind, noch durch solche eingeführt worden sind.[2])

Erlaubt sind ferner gemäß § 9 PrPrG. die Ankündigungen über gestohlene, verlorene und gefundene Sachen und schließlich solche über Verkäufe und andere Nachrichten über den gewerblichen Verkehr. Und zwar sind unter letzteren alle Arten von Reklamen, Ankündigungen für das große Publikum, Angebote von Waren, Mietswohnungen und dergleichen zu verstehen.[3]) Natürlich stellen Plakate deshalb allein, weil sie sich nur an gewerbliche Arbeiter wenden, noch keine Ankündigungen über den gewerblichen Verkehr dar; ein Plakat also, das zum Beitritt zum Verein der Maler

---

[1]) S. 698; Recht Bd. 15 S. 668; Ebner im Pr Verw.Bl. Bd. 30 S. 255.

[2]) vgl. E.RG. in Seuff. Bl. f. RA. Bd. 74 S. 604.

[3]) vgl. KGJ. 20c S. 32; DJZ. Bd. 5 S. 343.

auffordert, gehört nicht zu den vom Verbot des § 9 ausgenommenen.[1]) Ein Plakat übersteigt ferner dann den Rahmen der Ankündigung für den gewerblichen Verkehr, wenn durch es zugleich die Aufmerksamkeit auf politische oder wirtschaftspolitische Geschehnisse gelenkt werden soll. Deshalb fällt ein Plakat, das anläßlich eines Bäckerstreiks, in einem Bäckerladen ausgehängt war, und auf dem der Bäckerverband anzeigte, daß nur boykottfreie Backwaren verkauft würden, unter das Verbot des § 9. Denn ein solches Plakat verfolgt den Zweck, einen Druck auf diejenigen Bäcker auszuüben, die die Forderungen des Bäckerverbandes nicht bewilligen und ihre Waren nicht unter den von ihnen aufgestellten Lohn- und Arbeitsbedingungen herstellen lassen.[2]) Aus demselben Grunde ist auch ein Plakat, das boykottfreies Bier ankündigt, bereits gemäß § 9 verboten. Ebenso ein Plakat, mit dem hannoverschen Wappen, auf dem Soldaten in hannoverscher Uniform abgebildet sind, und das den Wortlaut hat: „Jung hol fest, Echter, alter hannoverscher Kümmel.“[3]) Denn ein solches Plakat beabsichtigt zwar in erster Linie, zum Kauf des Schnapses aufzufordern; indem es aber mit dieser rein geschäftlichen Aufforderung den Hinweis auf ein mit ihr in keinerlei Zusammenhang stehendes politisches Ereignis aus dem Jahre 1866 verknüpft, verliert es seinen Charakter als Ankündigung für den gewerblichen Verkehr und erscheint als politisches Plakat. Daher ist sein Anschlag gemäß § 9 verboten. Ueberhaupt fallen nur solche Benachrichtigungen des Gewerbetreibenden nicht unter das Verbot des § 9, die er unmittelbar an seine Kundschaft richtet, und die sein Verhalten zu ihr regeln sollen, nicht aber solche, die das Verhältnis zu seinen Gesellen regeln.[4])

[1]) vgl. KGJ. Bd. 20c S. 31.

[2]) OVG. Bd. 54 S. 241; Goldtammers Arch. Bd. 59 S. 11.

[3]) DJZ. Bd. 3 S. 62; OVG. Bd. 54 S. 244; KGJ. Bd. 31c S. 36.

[4]) Ebner Bericht 1912 S. 17 Nr. 10.

Deshalb ist ein Plakat, das ein Bäckermeister während eines Bäckerausstandes in seinem Laden ausgehängt hatte: „Teile meiner werten Kundschaft mit, daß ich die Forderungen des Verbandes der Bäcker und Konditoren bewilligt habe", verboten. War diese Erklärung auch geeignet, die Kundschaft günstig zu beeinflussen, so stellten sie doch keine Nachricht dar, die unmittelbar dem gewerblichen Verkehr diente.[1]) Ebensowenig ist ein Plakat gemäß § 9 erlaubt, das ein Gastwirt an einem Fenster seines Restaurants von der Straße aus sichtbar angebracht hatte, und das ärztliche Gutachten über die Nachteile völliger Enthaltsamkeit und die wohltuende Wirkung mäßigen Alkoholgenusses enthielt.[2]) Daß schließlich ein in einer Schankwirtschaft ausgestelltes Plakat, das die Aufschrift trug: „Hier sind Kirchenaustrittserklärungen zu haben", keine Nachricht für den gewerblichen Verkehr enthält, dürfte nach dem Gesagten selbstverständlich sein.[3]) Denn es dient nicht lediglich und unmittelbar dem gewerblichen Verkehr.

Unter die Kategorie der Nachrichten für den gewerblichen Verkehr fällt vor allem auch die Reklame. Hierunter versteht man nämlich diejenigen öffentlichen Anzeigen, die durch die Häufigkeit ihrer Wiederholung, das Auffallende ihrer Darstellung, durch Lichteffekte und auf sonstige Art die Aufmerksamkeit des Publikums auf geschäftliche Ankündigungen in höherem Grade lenken sollen, als es durch einfache Mitteilung zu geschehen pflegt; rechtlich werden die Reklameplakate ebenso behandelt wie andere Plakate, die Nachrichten über den gewerblichen Verkehr enthalten.

Derjenige, der dem § 9 zuwider ein Plakat, das nicht angeschlagen werden darf, ausstellt, wird gemäß § 41 Pr

[1]) Ebner Bericht 1911 S. 22 Nr. 4; und Selbstverwaltung S. 38 Nr. 914.

[2]) Ebner Ber. 1913 S. 18; DJZ. 18 S. 981; Recht Bd. 17 S. 566.

[3]) Ebner Ber. 1914 S. 15 Nr. 5; DJZ. Bd. 19 S. 998.

PrG. bestraft. Anstelle der dort festgesetzten Gefängnisstrafe bis zu 6 Wochen tritt jedoch jetzt eine entsprechende Haftstrafe; denn nach § 6 EG. StGB. darf bei Uebertretungen nur auf die im Reichsstrafgesetzbuch angedrohte Freiheitsstrafe erkannt werden, also gemäß § 1 Abs. 2 und § 18 nur auf Haft bis zu 6 Wochen.

Es ist nunmehr zu untersuchen, unter welchen Voraussetzungen die vom Verbot des § 9 ausgenommenen Plakate angeschlagen und angeheftet werden dürfen. Es fragt sich also, ob der diese Frage regelnde § 10 des PrPrG. noch in Gültigkeit ist. § 10 lautet:

> „Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnisschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubnis kann jederzeit zurückgenommen werden."

Nach der Ansicht von Georg Meyer[1]) ist dieser Paragraph heute deshalb nicht mehr in Gültigkeit, weil durch den § 30 RPrG. nur die speziellen landesgesetzlichen Vorschriften über das Plakatwesen aufrecht erhalten worden seien, der § 10 des PrPrG. aber allgemein von Druckschriften oder anderen Schriften spreche. Diese Ansicht findet jedoch in der Bestimmung des § 30 Abs. 2 RPrG. keine Stütze. Es ist auch nicht zu verstehen, warum nur gerade diejenigen Gesetzesbestimmungen aufrecht erhalten worden seien, die nur das Plakatwesen allein betreffen, diejenigen aber nicht, die zwar auch, was unbestritten ist, das Plakatwesen regeln, zugleich aber noch Anordnungen über andere Gegenstände enthalten.

[1]) Deutsches Verw.R. S. 157.

Es ist dann ferner von Koller[1]) und von v. Liszt[2]) die Gültigkeit des § 10 PrPrG. bestritten worden mit der Begründung, dieser Paragraph sei durch die §§ 5 RPrG. und 43 Abs. 1 RGewO. ersetzt worden. Während nämlich der § 9 PrPrG. bestimme, welche Plakate überhaupt angeschlagen werden dürften und so Anordnungen über die das Objekt des Anschlags betreffende preßpolizeiliche Aufsicht enthalte, seien die Bestimmungen über die gewerbepolizeiliche Aufsicht und die subjektive Berechtigung zum Anschlagen von Plakaten, soweit es nicht gewerbsmäßig geschehe, in dem § 5 RPrG., und, sofern es gewerbsmäßig geschehe, im § 43 Abs. 1 RGO. enthalten.

§ 5 RPrG. lautet:

„Die nicht gewerbsmäßige öffentliche Verbreitung von Druckschriften kann durch die Ortspolizeibehörde denjenigen Personen verboten werden, welche nach den §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b, Nr. 1 und 2 der Gewerbeordnung ein Legitimationsschein versagt werden darf.

Zuwiderhandlungen gegen ein solches Verbot werden nach § 148 der Gewerbeordnung bestraft."

§ 43 RGO. Abs. 1 u. 2 lautet:

„Wer gewerbsmäßig Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen Orten ausrufen, verkaufen, verteilen, anheften oder ausschreiben will, bedarf dazu einer Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen."

Auf die Verteilung und Versagung der Erlaubnis finden die Vorschriften des § 57 Ziff. 1, 2, 4, der

---

1) Koller, RPrG. zu § 30 Abs. 2.

2) v. Liszt das RPrG. § 17.

§§ 57a, 57b Ziff. 1 und 2, und des § 63 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Auf das bloße Anheften und Anschlagen findet der Versagungsgrund der abschreckenden Entstellung keine Anwendung."

Diese Auffassung ist jedoch, insoweit sie die Geltung des § 5 RPrG. auch für das Plakatwesen behauptet, von Theorie[1]) und Praxis[2]) mit Recht abgelehnt worden. Denn indem das Gesetz durch den § 30 Abs. 2 die Bestimmungen über das Plakatwesen der Landesgesetzgebung überließ, ließ es deutlich erkennen, daß der § 5 des RPrG. insoweit nicht gelten sollte, als es sich um Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe handelt. Wäre die Ansicht Liszt's und Koller's richtig, so hätte im § 30 Abs. 2 RPrG. zum Ausdruck kommen müssen, daß der Landesgesetzgebung nur die preßpolizeiliche Aufsicht über das Plakatwesen vorbehalten bleiben sollte, nicht auch die gewerbepolizeiliche. Da aber ein solcher Hinweis im Gesetz vollständig fehlt, so ist für das nicht gewerbsmäßige öffentliche Anschlagen und Anheften von Plakaten nicht § 5 RPrG., sondern § 10 und also auch § 41 des PrPrG. noch heute in Geltung. Derjenige also, der eine solche Tätigkeit nicht gewerbsmäßig ausübt, hat sich zuvor polizeiliche Genehmigung zu verschaffen und hat den seinen Namen führenden polizeilichen Erlaubnisschein, der jederzeit zurückgenommen werden kann, bei sich zu tragen.

Untersuchen wir nunmehr, welche Bestimmungen die persönliche Berechtigung zum gewerbsmäßigen Anschlagen

---

[1]) vgl. v. Schwarze-Appelius a. a. O. S. 248; Ebner, das deutsche Preßr. S. 137; Pr.Verw Bl. Bd. 30 S. 364; Born, das Reichspreßrecht S. 139; Kronecker DJZ. Bd. 19 S. 476; v. Rohrscheidt a. a. O. Nr. 8 zu § 43.

[2]) KGJ. Bd. 5 S. 286; KGJ. Bd. 10 S. 267; KGJ. B. 26 S. 73; Gew. Arch. Bd. 3 S. 450; Reger Bd. 6 S. 316; RG. Straff. Bd. 35 S. 53; Goldtammers Arch. Bd 61 S. 143; DJZ. Bd. 1 A. 121; OVG. Bd. 57 S. 305; Pr.V Bl. von 1914 S. 159.

und Anheften von Plakaten regeln. Dies liegt dann vor, wenn derjenige, der es betreibt, es berufsmäßig und in der Absicht ausführt, sich daraus eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen.[1] Hierfür kommt jetzt nicht mehr der § 10 PrPrG., sondern der § 43 Abs. 1 und 2 der Reichsgewerbeordnung in Betracht. Die beiden ersten Absätze dieses Paragraphen sind nämlich schon durch die Reichsgewerbeordnung von 1869 eingeführt worden und änderten daher den § 10 des PrPrG. von 1851 insoweit ab, als er diesem später erlassenen Reichs(Norddeutschen Bundes)gesetze widersprach; durch den § 30 Abs. 2 ist daher dieser Paragraph auch nur in der durch den § 43 Reichsgewerbeordnung abgeänderten Form aufrecht erhalten worden.[2] Wer daher das Anschlagen und Anheften von Plakaten gewerbsmäßig betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und hat den über diese Erlaubnis auszustellenden, auf seinen Namen lautenden Legitimationsschein bei sich zu führen. Es ist jedoch nicht in das Belieben der Polizei gestellt, ob sie den Legitimationsschein versagen oder erteilen will — und hierin liegt die bedeutsame Abweichung von den Vorschriften über die persönliche Berechtigung zum nicht gewerbsmäßigen Plakatieren, — sondern gemäß § 43 Abs. 2, §§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 63 Abs. 1 GewO. hat eine Verweigerung des Legitimationsscheines nur aus den in diesem § genannten Gründen zu erfolgen. Das Gesetz unterscheidet nun Gründe, aus denen der Gewerbeschein verweigert werden muß, Gründe, aus denen er in der Regel verweigert werden soll, und Gründe, aus denen er verweigert werden darf.

[1]) Landmann a. a. O. N. 2 zu § 42; DJZ. Bd. 6 S. 30; KGJ. Bd. 23 S. 1039; OVG. Bd. 2 S. 33; 10 S. 61; 15 S. 41; 20 S. 250.

[2]) DJZ. Bd. 17 S. 476; Gew. Arch. Bd. 3 S. 450; KGJ. Bd. 5 S. 236; PrVerw.Bl. Bd. 7 S. 132; Bd. 30 S. 364; OVG. 23 S. 278.

Unter die erste Klasse fallen gemäß § 27 Ziff. 1, 2, 4 Nachsuchende, die mit einer ansteckenden Krankheit behaftet sind, oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei und dergleichen übel berüchtigt sind.

Unter die zweite Klasse fallen gemäß § 57 Ziff. 1 u. 2 Nachsuchende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, daß sie Ernährer einer Familie sind und bereits ein Jahr lang das Wandergewerbe betreiben, sowie solche Gewerbetreibende, die blind, taub oder stumm sind oder an Geistesschwäche leiden.

Unter die dritte Klasse schließlich fallen gemäß § 57b Ziff. 1 u. 2 Nachsuchende, die im Inland keinen festen Wohnsitz haben, oder wegen gewisser strafbarer Handlungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einer Woche verurteilt sind, wenn seit der Verbüßung der Strafe fünf Jahre noch nicht verflossen sind.

Wird die Erteilung des Legitimationsscheins versagt, so kann gemäß den §§ 63 Abs. 1, 20, 21 RGO. innerhalb von 2 Wochen seit Zustellung des abschlägigen Bescheids die Klage im Verwaltungsstreitverfahren erhoben werden, und zwar in der Regel beim Kreisausschuß; in Stadtkreisen jedoch, und in den zu einem Landkreis gehörenden Städten mit mehr als 10000 Einwohnern findet die Klage beim Bezirksausschuß statt. Gegen das Urteil des Bezirksausschusses kann die Revision beim Oberverwaltungsgericht gemäß §§ 116 und 118 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 eingelegt werden.

Denjenigen, der ohne polizeiliche Erlaubnis das Anschlagsgewerbe ausübt, trifft die Strafe des § 148 Ziff. 5 RGO.

Der Besitz des Legitimationsscheines befreit jedoch noch nicht von den Vorschriften der §§ 14 Nr. 1 u. 2 und 55 RGO. D. h., derjenige, der das Anschlagsgewerbe auf eigene Rechnung und unter eigener Verantwortlichkeit an

seinem Wohnort ausüben will,[1]) muß nach Erlangung des Legitimationsscheins der zuständigen Behörde hiervon Anzeige machen (§ 14 Abs. 1 u. 2), während derjenige, der dies Gewerbe außerhalb des Gemeindebezirks seines Wohnorts ohne Gründung einer gewerblichen Niederlassung ausüben will, außer dem Legitimationsschein noch eines Wandergewerbescheins bedarf (§ 55 RGO.).

Alle diese Vorschriften, die eine Einschränkung des in § 1 RGO. aufgestellten Grundsatzes der Gewerbefreiheit bilden, sind in das Gesetz aufgenommen worden, weil man eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und schwere Belästigungen des Publikums fürchten zu müssen glaubte, falls das Anschlagsgewerbe nicht einer strengeren polizeilichen Ueberwachung unterstellt würde.[2])

Hervorzuheben ist, daß derjenige, dem gemäß § 10 des PrPrG. und § 43 RGO. die persönliche Berechtigung zum nicht gewerbsmäßigen und gewerbsmäßigen Anschlagen erteilt ist, doch nur solche Plakate anschlagen oder anheften darf, die von dem Verbot des § 9 PrPrG. ausdrücklich ausgenommen sind, also die Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen usw. enthalten. Der Anschlag aller anderen, nach § 9 verbotenen Plakate ist daher auch dem Besitzer eines Legitimationsscheins verwehrt. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht, daß sowohl im § 10, als auch im § 43 RGO. die Erteilung der Erlaubnis zum Anschlagen von Plakaten nicht etwa von ihrem Inhalte abhängig gemacht wird, sondern von der Persönlichkeit des Anschlagenden. Bezüglich des § 10 PrPrG. geht dies daraus hervor, daß die Polizei die einmal erteilte Erlaubnis jederzeit widerrufen, also auch im voraus und ohne Kenntnis des Inhalts des Plakats erteilen darf[3]), bezüglich des § 43 RGO. findet

[1]) RGE. Strafsachen Bd. 3 S. 419; KGJ. 12 S. 303.
[2]) vgl. Mot. zur Gew.Ordnung B. 3 S. 11!.
[3]) KGJ. 33c S. 49.

unsere Ansicht darin ihre Bestätigung, daß die für die Verweigerung der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Anschlagen gemäß § 43 Abs. 2, 57 Nr. 1, 2, 4, 57a und 57b RGO. maßgebenden Gründe solche sein müssen, die in der Person des die Erlaubnis Nachsuchenden liegen. Die §§ 10 PrPrG. und 43 RGO. regeln also nicht, um noch einmal das Gesagte kurz zusammen zu fassen, welche Plakate ihrem Inhalt nach erlaubt sind, — für diese Frage ist allein der § 9 PrPrG. maßgebend — sondern sie enthalten nur die Bestimmungen, die die persönliche Berechtigung zu dieser Tätigkeit regeln, ersterer, soweit es sich um nichtgewerbmäßiges, letzterer, soweit es sich um gewerbsmäßiges Plakatieren handelt.

Diese Erkenntnis, daß die §§ 10 PrPrG. und 43 RGO. die persönliche Berechtigung zum Anschlagen und Anheften von Plakaten von der Persönlichkeit des die Erlaubnis zu dieser Tätigkeit Nachsuchenden abhängig machen, ist aber auch insofern von Bedeutung, als sie beweist, daß derjenige nur die Erlaubnis nachsuchen muß, der selbst das Anschlagen des Plakats ausführen will: wer daher einen anderen mit der Ausübung dieser Tätigkeit beauftragt, ist an die Bestimmungen der §§ 10 PrPrG. und 43 RGO. nicht gebunden[1], auch kommt die Strafbestimmung des § 43 PrPrG. für ihn nur dann in Betracht, wenn er an dem vorschriftswidrigen Ausstellen des Plakats als Anstifter gemäß § 48 StGB. beteiligt ist.

Eine besondere Stellung nehmen diejenigen Plakate ein, die Nachrichten über den gewerblichen Verkehr enthalten. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollte man annehmen, daß sie auch, wie die anderen von dem Verbot des § 9 PrPrG.[2])

[1]) OVG. Bd. 23 S. 274; Bd. 35 S. 429; Bd. 52 S. 286.

[2]) § 43 RGO. kommt nicht in Betracht, da es sich in dem hier in Frage stehenden Fall immer um nicht gewerbsmäßiges Anschlagen handelt.

ausgenommenen Plakate gemäß § 10 PrPrG. nur mit polizeilicher Erlaubnis angeschlagen werden dürfen. Allein in der Rechtsprechung wird der § 10 PrPrG. dahin ausgelegt, daß Gewerbetreibende in oder an ihrem Geschäftslokal auf ihr Gewerbe bezügliche Plakate anschlagen dürfen, ohne daß hierzu die Einholung polizeilicher Erlaubnis erforderlich wäre.[1]) Zur Begründung dieser Ansicht wird ausgeführt, daß die Befugnis zum Anschlagen derartiger Ankündigungen zum Wesen des erlaubten Gewerbebetriebes gehöre, und daß, wer einen solchen führe, damit auch ohne weiteres das Recht habe, die auf ihn bezüglichen Plakate in oder an seinen Geschäftsräumen anzubringen. Man wird diesen Ausführungen seine Zustimmung nicht versagen können, wenn man erwägt, daß die gegenteilige Ansicht, nicht nur das Wesen des erlaubten Gewerbebetriebs verkennen würde, sondern vor allem, in der Praxis durchgeführt, eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens hervorrufen würde. Ohne Reklame ist der moderne Wirtschaftsbetrieb nicht denkbar, zu ihrer Anbringung an den Geschäftsräumen aber erst die Einholung polizeilicher Erlaubnis fordern, hieße dem wirtschaftlichen Leben Fesseln auferlegen, die es in seiner Entwickelung aufs schwerste schädigen müßten.

Doch die Sonderstellung, die wir sonach den Plakaten, die Ankündigungen für den gewerblichen Verkehr enthalten, zuerkennen müssen, ist eine wirkliche Sonderstellung nur, soweit diese Plakate angeschlagen oder angeheftet werden. Werden sie dagegen in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt[2]), so unterscheidet sich ihre Stellung in nichts von der der übrigen Plakate, die ihrem Inhalt nach gemäß § 9 PrPrG. erlaubt sind. Denn weder § 10 PrPrG. noch § 13 RGO. enthalten eine Bestimmung über die persönliche Berechtigung

[1]) KGJ. 43 S. 419; OVG. 52 S. 287; Preuß. VBl. 1914 S. 469; Reger Bd. 28 S. 566; Recht Bd. 17 S. 377.

[2]) über den Begriff des Ausstellens vgl. S. 11.

zum öffentlichen Ausstellen der gemäß § 9 PrPrG. nicht verbotenen Plakate. Hieraus folgt, daß das öffentliche Ausstellen der gemäß § 9 ihrem Inhalt nach erlaubten Plakate, mag es nun nicht gewerbsmäßig oder gewerbsmäßig erfolgen, mag es sich um Nachrichten für den gewerblichen Verkehr oder Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen 2c. handeln, in preßrechtlicher Beziehung einer gesetzlichen Beschränkung nicht unterliegt; das Ausstellen aller ihrem Inhalt nach erlaubten Plakate ist also ohne polizeiliche Genehmigung gestattet.[1])

Es verbleibt nunmehr noch zu prüfen, ob die durch die Novelle vom 1. Juni 1883 den § 43 Reichsgewerbeordnung angegliederten Bestimmungen (Abs. 3 bis 6) auch für das Anschlagwesen von Bedeutung sind. Es wird dort nämlich bestimmt, daß zur gewerbsmäßigen (Abs. 3) und zur nichtgewerbsmäßigen (Abs. 4) Verteilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung des Wahlakts, sowie zur nichtgewerbsmäßigen Verteilung von Druckschriften oder anderen Schriften, oder Bildwerken in geschlossenen Räumen (Abs. 5) eine polizeiliche Erlaubnis nicht erforderlich ist Es handelt sich also darum, ob der Begriff des Verteilens, von dem in diesen Bestimmungen gesprochen wird, den Begriff des Anschlagens, Anheftens oder Ausstellens, umfaßt, bezw. mit ihm sich deckt, oder ob die beiden Begriffe einander ausschließen. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht zweifelhaft sein, wenn man erwägt, daß sowohl im § 10 PrPrG. als auch im § 43 Abs. 1 RGO. die Worte „verteilen", „anheften" und „anschlagen" nebeneinander genannt sind. Wer daher behaupten wollte, daß diese

---

[1]) vgl. KGJ. Bd. 20c S 85; Ebner im Preuß Verw Bl. Bd. 30 S. 164; DJZ. Bd. 5 S. 505; Groschuß a. a. O. S. 76 Anm. 3; Balcken a. a. O. S 602.

Begriffe sich deckten, der müßte darlegen, warum der Gesetzgeber zwei völlig gleiche Begriffe in diesen § nebeneinandergestellt hat. Da aber irgend ein Anhalt für diese an und für sich schon sehr unwahrscheinliche Annahme nicht gegeben ist, so bleibt nur die Möglichkeit, daß die Worte „verteilen" und „anschlagen" bzw. „anheften" einander ausschließen. Die Bestimmungen, die vom Verteilen von Plakaten sprechen, gelten sonach nicht für das Anschlagen und Anheften dieser Schriften. Die Abs. 3–5 des § 43 RGO. sind also für das Anschlagwesen nicht maßgebend.[1])

Zweites Kapitel.

Das Anschlagen anderer Schriften.

Wir haben bisher in unseren Erörterungen nur über das Anschlagen, Anheften oder Ausstellen von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen gesprochen. Nunmehr sind die gesetzlichen Bestimmungen zu erörtern, die für das Anschlagen usw. derjenigen Schriften gelten, die nicht unter die Kategorie der eben erwähnten Begriffe fallen. Naturgemäß wird die Zahl dieser Schriften nicht groß sein. Nach den oben für Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen gegebenen Definitionen wird es nicht viele Schriften geben, die angeschlagen, angeheftet oder ausgestellt werden, und doch damit nicht zu Bekanntmachungen, Plakaten oder Aufrufen werden. Und doch begegnen wir solchen Ausnahmen. Denn hierher gehören vor allem die Schriften, denen ein gedanklicher Inhalt tatsächlicher Art fehlt, und die, weil sie ohne

---

[1]) vgl. v. Rohrscheidt a. a. O. N. 8 zu § 43 RGO; Goldtammers Arch. Bd. 45 S. 73; v. Schwarze-Appelius a. a. O. S. 246; Ebner RPrG. S. 140; Landmann a. a. O. N. 9 Abs. 2 zu § 43 RGO.; DJZ. 1 S. 221, S. 267; Bd. 2 S. 267; DJZ. 17 S. 426; 19 S. 998: KGJ. 10 S. 267, 12 S. 249, 18 S. 203.

Hinzukommen äußerer Umstände nicht verständlich sind, nicht als Plakate angesehen werden können, wie z. B. Schilder, die nur einen Namen oder nur einen allgemeinen Sinnspruch, wie „Durch Kampf zum Sieg"[1]) oder dergleichen enthalten. Für diese Schriften gilt nun der im § 30 Abs. 2 RPrG. für die Landesgesetzgebung gemachte Vorbehalt nicht; sie sind also nach Reichsrecht zu beurteilen. Das Reichsrecht kennt aber keine Bestimmungen, wie das PrPrG. in § 9, nach dem Schriften nur dann angeschlagen werden dürfen, wenn sie einen bestimmten Inhalt haben. Denn für das Reichspreßrecht gilt der im § 1 des RPrG. aufgestellte Grundsatz der Preßfreiheit. Ihrem Inhalt nach unterliegen also die hier zu besprechenden Schriften keinem gesetzlichen Zwang. Und doch ist diese Freiheit nur eine scheinbare, eine rein formale. Denn das Wesen grade dieser Anschläge besteht ja, wie man wohl sagen darf, in ihrer Inhaltslosigkeit: fehlt ihnen dieses Charakteristikum, weisen sie also einen gedanklichen Inhalt tatsächlicher Art auf, so fallen sie bereits unter den Begriff des Plakats und der § 9 des PrPrG. ist für sie maßgebend. Auch für die persönliche Berechtigung zum Anschlagen dieser Schriften gilt nicht Landesrecht, sondern Reichsrecht. Werden sie gewerbsmäßig angeschlagen, so kommen daher die §§ 43 Abs. 1, 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2, 63 Abs. 1 und 148 Ziff. 5 RGO. in Betracht; werden sie nicht gewerbsmäßig angeschlagen, so gilt der oben erwähnte § 5 RGR.[2]) Danach ist die Einholung einer polizeilichen Erlaubnis zum Anschlagen nicht erforderlich; doch kann das Anschlagen denjenigen Personen verboten werden, denen nach dem oben bereits besprochenen

---

[1]) vgl. oben S. 9.

[2]) KGJ. Bd. 26c S. 73; Ebner Bericht 1613 S. 19 Nr. 7; DJZ. 1 S. 221; Reger Bd. 6 S. 316; Goldtammers Arch. Bd. 61 S. 340; PrVerw.Bl. 1914 S. 459; OVG. Bd. 57 S. 305; v. Schwarze-Appelius a. a. O. 246.

§ 57 Nr. 1, 2, 4, 57a, 57b Nr. 1 und 2 RGO. ein Legitimationsschein versagt werden darf. Wer einem solchen Verbot zuwiderhandelt, wird gemäß § 118 RGO. bestraft.

B. Polizeirechtliche Bestimmungen.

Erstes Kapitel:

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen gegen Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe.

Ehe wir hier nun die Möglichkeit polizeilicher Beeinflussung des Anschlagwesens auf Grund des polizeilichen Verordnungsrechts erörtern, müssen wir kurz auf die Grundlagen dieses Verordnungsrechts eingehen. Diese sind in Preußen durch das Polizeiverwaltungsgesetz vom 11. März 1850, das durch Verordnung vom 20. September 1867 auch in den neuerworbenen Landesteilen der Monarchie eingeführt ist, gegeben. Dieses Gesetz bestimmt in § 6, daß von anderen für das Anschlagwesen nicht in Betracht kommenden Gebieten abgesehen, zu den Gegenständen polizeilichen Verordnungsrechts einmal „Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern“ (Ziffer b), ferner „alles andere gehöre, was im besonderen Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich verordnet werden müsse“ (Ziffer i). Daß durch diese letzte Bestimmung das Recht der Polizei zum Erlaß von Polizeiverordnungen über den im § 10, II, 17 A.LR. gezogenen Rahmen hinaus erweitert werden sollte, ist zwar von einigen Schriftstellern, zumal Rosin[1]) behauptet worden, die h. M. in Literatur und Praxis aber hat diese Auffassung abgelehnt. Wir müssen daher davon ausgehen, daß das Polizeiverordnungsrecht ge-

[1]) Rosin, das Pol.Verordnungsrecht in Preußen §§ 21 und 26.

mäß § 6 J des PVG. sich in den Grenzen des § 10, II 17 ALR. zu halten hat. Daher ist es „Aufgabe der Polizei, die nötigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Anwendung der dem publico oder einzelnen Mitgliedern desselben bevorstehenden Gefahren zu treffen". Nicht aber ist es Sache der Polizei, im Wege der Verordnung für die Förderung und Pflege der Wohlfahrt oder gar ästhetischer Interessen zu sorgen[1]), d. h. der moderne Polizeibegriff ist der der Sicherheits-, nicht der der Wohlfahrtspolizei.

Auf dem Gebiet des Plakatwesens ist nun der Polizei ein weiterer Spielraum zum Erlaß sicherheitspolizeilicher Maßnahmen gegeben, als er ihr für die übrigen Gebiete des Reichspreßgesetzes eingeräumt ist. Denn da durch den § 30 Abs. 2 RPrG. das Plakatwesen von dem Grundsatz des § 1 RPrG. ausgenommen und der Landesgesetzgebung unterstellt ist, so dürfen auch Polizeiverordnungen, die ja als Rechtsnormen gemäß Art. 2 EG. zum BGB. ebenfalls (Landes-)Gesetze sind, auf diesem Gebiete erlassen werden,[2]) ohne daß sie mit dem im § 1 RPrG. aufgestellten Grundsatz der Preßfreiheit im Einklang zu stehen brauchten. Von diesem Recht hat die Polizei auch in weitgehendem Maße auf dem Wege der Polizeiverordnung Gebrauch gemacht und zumal darüber Bestimmungen getroffen, an welchen Orten Plakate öffentlich angeschlagen werden dürfen.[3]) Die Gültigkeit solcher Polizeiverordnungen, in denen in der Regel bestimmt wird, daß Plakate nur an den hierzu errichteten

---

[1]) Baltz, Baupolizeirecht S 3, Otto Mayer S. 247 (deutsches Verwaltungsrecht), Schilling im Verw.Arch. Bd. 2 S. 497; OVG. Bd. 9 S. 353; Bd. 26 S. 327; Bd. 7 S. 389; 15 S. 434; 26 S. 327; 32 S. 141; 33 S. 404; 39 S. 396; 41 S. 280; Woltzendorff im Preuß. Verw.Bl. Bd. 32 S. 257 ff; Anschütz im Preuß. Verw.Bl. Bd. 22 S 83 ff.

[2]) v. Schwarze-Appelius a. a. O. S. 147; Ebner RPrG. S. 128.

[3]) Gerland im Verw.Arch. Bd. 9 S. 444 ff.

Anschlagstafeln oder Säulen (sog. Litfaßsäulen) angebracht werden dürfen, oder nach denen die Genehmigung zum Anschlag eines Plakats nur unter der Bedingung erteilt wird, daß der Anschlag an sonstigen von der Polizei bestimmten Orten erfolgt, kann nicht bestritten werden; ihre Grundlage haben sie in dem oben erwähnten § 6b des PVG. Denn einmal liegt es durchaus im Bereich der Möglichkeit, daß durch das Anschlagen, zumal sehr auffallender Plakate, an verkehrsreichen Stellen Ansammlungen von Menschen und infolgedessen Störungen des Verkehrs eintreten können, die selbst zu einer ernsthaften Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit werden können, wenn auch infolge langjähriger Gewöhnung, zumal des Publikums in den Großstädten, an auffallende Reklameplakate eine solche Gefahr heute nicht sehr hoch anzuschlagen ist. Vor allem aber ist gemäß § 6b PVG. das Einschreiten der Polizei nicht nur in den Fällen der Gefährdung der öffentlichen Ordnung statthaft, sondern es ist bereits dann erlaubt, wenn auch nur die Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet ist, also nur die freie Fortbewegung des Publikums auf der Straße beeinträchtigt wird. Da aber mit einer bloßen Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs durch auffallende Reklameschilder auch heute noch, selbst in großen Städten, zu rechnen ist, so ist damit auch der Polizei das Recht verblieben, durch Verordnung zu bestimmen, an welchen Stellen Plakate angeschlagen werden dürfen.[1])

Daß schließlich auch die §§ 10 PrPrG. und 43 RGO. der Gültigkeit einer solchen Polizeiverordnung nicht entgegenstehen, ergibt sich einmal aus der schon wiederholt hervorgehobenen Tatsache, daß diese Paragraphen nicht eine erschöpfende, auch den Ort des Anschlags bestimmende Regelung des Plakatwesens enthalten, sondern nur anordnen, welchen Personen die Erlaubnis zum Anschlagen von Pla-

[1]) Goldtammer Arch. Bd. 6 S. 127.

katen zu erteilen ist.[1]) Es zeigt dies aber ferner auch die Entstehungsgeschichte der §§ 10 PrPrG. und 30 Abs. 2 RPrG. Schon der Entwurf des PrPrG. enthielt in seinem § 11 (jetzt § 9) als Abs. 2 die aus dem § 8 Abs. 2 der Kgl. Verordnung vom 30. Juni 1849 entnommene Bestimmung, „daß in Städten und Ortschaften Anschlagzettel und Plakate, auch wenn sie nach ihrem Inhalt erlaubt sind, an denjenigen Stellen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden dürften, welche als hierzu nicht geeignet von der Ortspolizeibehörde bezeichnet worden seien."

Dieser von der ersten Kammer auch angenommene Paragraph[2]) wurde jedoch vom Abgeordnetenhaus als nicht hierher gehörige Bestimmung abgelehnt.[3]) Damit war zwar die Absicht der Regierung, die Materie durch das Preßgesetz zu regeln, gescheitert. Dieses Gesetz stand jedoch einer nunmehrigen Regelung durch Polizeiverordnung im straßenpolizeilichen Interesse nicht entgegen. Von diesem Standpunkt gingen dann auch nicht nur die Motive zum RPrG. aus, indem sie im § 14 des Entwurfs[3]) eine dem § 11 Abs. 3 des Entwurfs zum PrPrG. entsprechende Bestimmung aufnahmen, sondern auch die Reichstagskommission, indem sie im § 15[4]) diese Bestimmung beibehielt. Als dann schließlich durch § 30 Abs. 2 des RPrG. das Anschlagswesen der Landesgesetzgebung vorbehalten wurde, wurde auch jedes bis dahin geltende Recht der Polizei zum Erlaß von Verordnungen aufrecht erhalten, nach denen im straßenpolizeilichen Interesse Plakate nur an den hierzu bestimmten Anschlagstafeln oder Säulen angeschlagen werden dürfen.[5])

[1]) Sten. Ber. der 1. Kammer 1850/51 Bd. 1 S. 503.

[2]) Sten. Ber. der 2. Kammer 1850/51 S. 1242.

[3]) vgl. S. 4.

[4]) vgl. S. 5.

[5]) vgl. vor allem KGJ. Bd. 25 c S. 65 und das von Gerland, Gew.Arch. Bd. 9 S. 451 zit. Urt. des OVG. vom 8. Juli

Auf Grund einer solchen Verordnung ist es z. B. verboten, Plakate an Geschäftswagen[1]), die auf öffentlichen Straßen verkehren, oder an der Außenseite der Fenster von Straßenbahnwagen[2]) anzubringen.

Dagegen beschränken derartige Polizeiverordnungen meist insofern die Zahl der von ihr betroffenen Plakate, als sie solche Anzeigen ausnehmen, die Grundstücksbesitzer oder Mieter lediglich in ihrem eigenen Interesse an ihren Grundstücken oder Mieträumen anbringen.[3]) Ein solcher Fall liegt nicht vor, wenn der Eigentümer eines Grundstücks eine Miete für ein Plakat erhält, das ein in seinem Hause nicht wohnender Geschäftsmann an seinem Grundstück angebracht hat. Denn von einem im eigenen Interesse des Grundstückseigentümers angebrachten Plakat kann nur dann gesprochen werden, wenn der Inhalt des Plakats auch die eigenen Interessen des Grundstückseigentümers zum Gegenstand hat.

Wenn aber der frühere Mieter eines Ladens nach seinem Umzug an seinem bisherigen Geschäftshaus ein Plakat anbringt, auf dem er seine neue Wohnung anzeigt, so ist ein solches Plakat auf Grund der erwähnten Verordnung statthaft, denn der Sinn der Verordnung ist der, „daß sie Anzeigen der Hausbewohner in örtlich gebotenem Geschäftsinteresse im Gegensatz zu den sonstigen geschäftlichen Plakaten von den jenen gezogenen Schranken befreien will.“ Es liegt

---

1887; ferner KGJ. 31 c S. 18; 33 c S. 48; 34 c S. 41; OVG. Bd. 18 S. 302; Bd. 23 S. 374; Bd. 35 S. 430; Bd. 39 S. 412; Bd. 52 S. 286; Reger Bd. 29 S. 15; Goldtammers Arch. Bd. 44 S. 182; Bd. 60 S. 127; Verw. Arch. Bd. 9 S. 144; Preuß. Verw.Bl. 25 S. 796; Bd. 30 S. 24 u. S. 364; DJZ. 13 S. 141; Recht Bd. 11 S. 78; v. Liszt a. a. O. S. 58; v. Schwarze-Appelius S. 247; Ebner a. a. O. S. 28.

[1]) PrVerw.Bl. Bd. 30 S. 424; Reger Bd. 29 S. 15.

[2]) Recht Bd. 11 S. 78; Gew.Arch. Bd. 9 S. 451.

[3]) vgl. hierzu in den folgenden Ausführungen des Urt. des OVG. vom 8. Juli 1882 bei Gerland Verw.Arch. 9 S. 444 ff.

daher nicht in ihrem Sinn zwischen dem bisherigen Mieter und dem Mieter zur Zeit des Anschlags des Plakats zu unterscheiden, sondern durch den Ausdruck Mieter werden beide Kategorien umfaßt.

Gültig, weil mit den gesetzlichen Bestimmungen des § 10 PrPrG. im Einklang stehend, ist ferner eine Polizeiverordnung, nach der die polizeiliche Genehmigung eines Plakats davon abhängig gemacht wird, daß ein Exemplar der Polizei zur Prüfung vorgelegt wird.

Gültig ist ferner auf Grund des § 6 Ziff. 10 PVG. eine Polizeiverordnung, nach der das Anschlagen und Abnehmen von Plakaten nur den von einer Gemeinde hierzu bestellten Personen gestattet ist.[1])

Auch das Ausstellen von Plakaten, obwohl es gemäß § 10 des PrPrG. und § 30 der RGO. polizeilicher Genehmigung nicht bedarf, unterliegt dem polizeilichen Verordnungsrecht auf Grund der §§ 6 b und i des PVG. Es kann daher im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs z. B. das Umhertragen oder Umherfahren von Plakaten in belebten Straßen ganz oder während einiger Stunden verboten werden.[2])

Ebenso können Plakate, die Nachrichten über den gewerblichen Verkehr enthalten, also ebenfalls gemäß § 10 des PrPrG. polizeilicher Genehmigung zu ihrem Anschlag dann nicht bedürfen, wenn sie von einem Gewerbetreibenden in oder an seinem Geschäftshaus angebracht sind, von dem polizeilichen Verordnungsrecht betroffen werden. So ist eine Polizeiverordnung gültig, die das Anschlagen von Reklameplakaten in einem Geschäftslokal, wenn der Anschlag von der Straße aus sichtbar ist, sowie an straßenwärts liegenden Gebäuden, Türen, Fenstern und Umzäunungen von polizei-

---

[1]) Recht Bd. 13 S. 447.

[2]) KGJ. Bd. 20 c S. 86; DJZ. Bd. 5 S. 505.

licher Genehmigung abhängig macht.[1] So ist ferner eine Polizeiverordnung statthaft, die einem Kinobesitzer auferlegt, die auf seinen Gewerbetrieb bezüglichen Reklameplakate vor dem Anschlag an seinem Geschäftslokal der Polizei zur Genehmigung vorzulegen; denn solche Plakate können durch ihren Aufsehen erregenden Inhalt oder ihre grellen und bunten Abbildungen leicht zu einer Ansammlung von Menschen den Anlaß geben und dadurch ein polizeiliches Eingreifen im Interesse der Leichtigkeit des Verkehrs rechtfertigen.[2]

Daß übrigens eine solche Polizeiverordnung mit dem im § 1 der RGO. aufgestellten Grundsatz der Gewerbefreiheit keineswegs in Widerspruch steht, geht daraus hervor, daß sie nicht etwa die Zulassung zu einem Gewerbebetrieb unerlaubter Beschränkung unterwirft, sondern nur die Ausübung des Gewerbes von gewissen einschränkenden Bedingungen im Interesse der Allgemeinheit abhängig macht.[3]

Die das Plakatwesen betreffenden Polizeiverordnungen auf Grund des § 6 PVG. setzen aber zu ihrer Gültigkeit immer voraus, daß es sich um Plakate handelt, die öffentlich angebracht, oder doch wenigstens von der öffentlichen Straße aus sichtbar sind.[4] Eine Polizeiverordnung, die bestimmt, daß Bekanntmachungen aller Art in Schrift und Bild, sofern dieselben ihrem Inhalt nach überhaupt zulässig sind, nur an den zu diesem Zweck bestimmten Anschlagssäulen angebracht werden dürfen[5], ist daher ungültig. Denn sie fordert die polizeiliche Genehmigung auch für Anschläge, die in geschlossenen Räumen, ohne von der Straße aus sichtbar zu sein, angebracht sind, wie z. B. Bekannt-

[1] DJZ. Bd. 2 S. 163; Recht Bd. 17 S. 125; OVG. Bd. 42 S. 425; 58 S. 213; KGJ. Bd. 31c S. 18.

[2] KGJ. Bd. 43 S. 419; Recht Bd. 17 S. 281.

[3] v. Landmann a. a. O. Anm. 2 zu § 1 RGO.

[4] DJZ. Bd. 19 S. 381.

[5] DJZ. Bd. 19 S. 381.

machungen über die Preise von Speisen und Getränken im Hotel, oder über Preise von Waren in Geschäftsräumen ꝛc. und überschreitet damit die ihr durch den § 6 des PVG. eingeräumte Befugnis.

Eine Polizeiverordnung ist ferner dann ungültig, wenn sie das Anschlagenlassen von Plakaten Beschränkungen unterwirft; denn das Anschlagenlassen von Plakaten ist der Landesgesetzgebung auf Grund des § 30 Abs. 2 des RPrG. nicht vorbehalten worden[1]), es kommt also hierfür das Reichspreßrecht in Betracht, dessen § 1 andere Beschränkungen als die in dem Reichspreßgesetz zugelassenen für die Erzeugnisse der Presse nicht gestattet[2]).

Als Musterbeispiel einer, auch vom Oberverwaltungsgericht für gültig erklärten[3]) Polizeiverordnung sei hier die Berliner Polizeiverordnung vom 26. Jan. 1880 in ihrem wesentlichen Inhalt aufgeführt[4]); nicht nur, weil sie den auf dem Gebiet des Anschlagswesens erlassenen Polizeiverordnungen anderer preußischer Städte zum Muster gedient hat, sondern vor allem, weil sie ein zusammenfassendes Bild von den mannigfachen Möglichkeiten, die dem polizeilichen Verordnungsrecht auf dem Gebiet des Plakatwesens gegeben sind, bietet.

> § 1: Oeffentliche Anzeigen dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur an den zu diesem Zweck bestimmten Vorrichtungen (Anschlagssäulen ꝛc.) angeschlagen werden. Die Befugnis öffentlicher Behörden, ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen auch an anderen Orten anzuschlagen, wird hierdurch nicht berührt.

---

[1]) vgl. S.

[2]) OVG. Bd. 23 S. 274; und für das Verhältnis von § 1 RPrG. zu Polizeiverordnungen auf Grund des § 6 PVG. unten S.

[3]) vgl. Gerland, Verw.Arch. Bd. 9 S. 447.

[4]) vgl. Gerland a. a. O. S. 444 ff.

Auch bleiben Grundstücksbesitzer und Mieter berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihr eigenes Interesse betreffen, an ihren Grundstücken oder Mietsräumen auszuhängen oder anzuschlagen.

§ 2: Die im § 1 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur unter gleichzeitiger Genehmigung der Polizeibehörden, des hiesigen Magistrats und der städtischen Straßenbaupolizeiverwaltung errichtet werden.

Einer gleichen Genehmigung bedürfen die Bestimmungen wegen des Formats der anzuschlagenden Anzeigen und wegen der für das Anschlagen derselben zu erhebenden Gebühren.

Hiesige öffentliche Behörden können für ihre Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen die unentgeltliche Belassung des erforderlichen Raums und den unentgeltlichen Anschlag derselben beanspruchen.

§ 3: Zu den anzuschlagenden Anzeigen darf Papier mit roter Farbe nicht verwendet werden, welches für die Bekanntmachungen hiesiger öffentlicher Behörden vorbehalten wird.

§ 4: Anzeigen an die im § 1 erwähnten Publikationsvorrichtungen anzuschlagen oder von denselben zu entfernen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigentümer oder dessen Vertreter dazu beauftragt sind. Jedoch sind die hiesigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besonders von ihnen zu beauftragende Personen zu jeder Tageszeit anschlagen zu lassen.“

Wird die Genehmigung zum Anschlagen eines Plakats nicht erteilt, so ist gegen den verneinenden Bescheid gemäß dem § 127 ff des LVG. die Beschwerde oder auch unter der im § 127 erwähnten Einschränkung, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zulässig; hinsichtlich der Entfernung

eines dem Verbot einer Polizeiverordnung zuwiderlaufenden Plakats gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 132 ff: Wird der polizeilichen Verfügung, die die Entfernung eines solchen Plakats anordnet, nicht nachgekommen, so kann die Polizei durch Zwangsmaßnahmen die Wegnahme des Plakats durchsetzen.

Zweites Kapitel.

Verkehrspolizeiliche Maßnahmen gegen das Anschlagen anderer Schriften.

Diejenigen Anschläge, die weder Bekanntmachungen noch Plakate oder Aufrufe sind, nehmen auch dem polizeilichen Verordnungsrecht gegenüber eine Sonderstellung ein. Dessen Gebiet ist nämlich dadurch erheblich eingeschränkt, daß für diese Anschläge der Grundsatz der Preßfreiheit gilt[1]). Sie sind also nur den Beschränkungen unterworfen, die durch das Preßgesetz zugelassen oder vorgeschrieben sind. Damit ist vor allem gesagt, daß jedes präventive Einschreiten der Polizei gegen diese Schriften untersagt ist[2]). Gegen ihre Verbreitung bildet daher der § 23 RPrG., wenn man von den hier kaum in Betracht kommenden §§ 14 und 15 absieht, die einzige Schranke. Da nun aus den Verhandlungen, die der Feststellung des Gesetzes vorausgingen, sich einwandfrei ergibt[3]), daß dieser Paragraph eine erschöpfende, jede andere Maßnahme ausschließende Regelung des polizeilichen Beschlagnahmerechts darstellt, so folgt hieraus, daß im Wege der Polizeiverordnung gegen diese Schriften auch dann nicht

---

[1]) vgl. S. 38.

[2]) Goldtammers Arch. Bd. 39 S. 196, 197; OVG. Bd. 28 S. 326; Bd. 34 S. 431; Bd. 40 S. 195; Bd. 52 S. 186; Reger Bd. 19 S. 154; Schwarze-Appelius a. a O. S. 6.

[3]) Marquardsen a. a. O. S. 214; Begr. zum Entwurf S. 142.

vorgegangen werden darf, wenn sie eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeigeführt, oder eine Gefährdung der Sittlichkeit verursacht haben[1]). Denn solche Verordnungen würden gemäß § 15 des PVG., da sie gegen den § 1 u. § 2 des RPrG. verstießen, ungültig sein. Insofern sind allerdings auch für diese Anschläge polizeiliche Verordnungen gültig, als sie im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeit allgemeinverbindliche Satzungen aufstellen, die sich nicht nur auf die Preßerzeugnisse beziehen, und nicht etwa Angelegenheiten betreffen, die im Reichspreßgesetz ihre abschließende Regelung fanden[2]) Daß die gegenüber dem Plakatwesen sehr viel freiere Stellung der nicht unter den Begriff des Plakats fallenden Anschläge praktisch von sehr geringer Bedeutung ist, sahen wir schon oben, als wir das Verhältnis dieser Schriften zu den Bestimmungen des preußischen Preßgesetzes über das Plakatwesen betrachteten. Was dort gesagt ist, gilt auch hier. Denn da jene Anschläge doch in den seltensten Fällen einen gedanklichen Inhalt tatsächlicher Art haben, so würde schon aus diesem Grunde die Polizei nur geringe Veranlassung finden, gegen sie einzuschreiten, auch wenn sie nicht im Schutz der Preßfreiheit ständen.

C. Der Schutz ästhetischer Interessen.

Erstes Kapitel.

Der Schutz gegen verunstaltende Plakate innerhalb geschlossener Ortschaften und an einzelnen Bauwerken.

Wenn wir uns nunmehr der Frage zuwenden, inwieweit der Polizei das Einschreiten gegen Plakate gestattet ist,

[1]) OVG. Bd. 30 S. 420.
[2]) OVG. Bd. 40 S. 295; Stenglein a. a. O. S. 494.

die das ästhetische Empfinden künstlerisch empfindender Menschen oder gar eines großen Teils des Publikums verletzen, so ist davon auszugehen, daß das moderne Polizeirecht der Polizei die Befugnis nicht zuerkennt, zur Pflege ästhetischer Interessen auf Grund des § 6 PVG. im Wege der Polizeiverordnung einzuschreiten[1]).

Auch ist es nicht angängig, eine solche Polizeiverordnung durch den Hinweis auf die Aufgabe der Polizei rechtfertigen zu wollen, Störungen des Verkehrs auf öffentlichen Straßen zu verhüten. Das Kammergericht, das, von dieser Auffassung ausgehend, in der Aufstellung eines unschönen Reklameschildes eine Störung des öffentlichen Verkehrs erblickte, weil es das ästhetische Empfinden des Publikums in hohem Maße verletzte[2]), hat mit Recht in einem späteren Urteil diese Auffassung wieder fallen gelassen[3]), in der Erkenntnis, daß dieser Standpunkt dahin führen müsse, in unzulässiger Weise die Grenzen polizeilicher Machtbefugnis zu erweitern. Denn von diesem Gesichtspunkt aus würde es selbst als gerechtfertigt angesehen werden müssen, wenn die Polizei z. B. in den landschaftlich besonders schönen Teilen der Rheinprovinz nur solche Fabriken dulden würde, die im Burgenstil erbaut, sich dem Landschaftsbild anpassen[4]); kurz, die von Wissenschaft und Praxis anerkannte Scheidung von Sicherheitspolizei und Wohlfahrtspflege würde gänzlich aufgehoben werden.

Es muß daher daran festgehalten werden, daß die Polizei zum Schutz ästhetischer Interessen nur dann einschreiten darf, wenn hierzu eine besondere gesetzliche Ermächtigung vorliegt[5]).

---

[1]) vgl. S. 40.

[2]) Verw.Arch. Bd. 9 S. 452 ff.

[3]) Verw.Arch. Bd. 9 S. 453.

[4]) KGJ. Bd. 21c S. 58.

[5]) vgl. die auf S. 41 zit. Entscheidungen, sowie ferner Schulzenstein DJZ. 02 S. 68 und KGJ. Bd. 21c S. 58.

Eine solche Ermächtigung gab schon das ALR. der Polizei in den durch Art. 109 des EG. zum BGB. aufrecht erhaltenen §§ 66 und 71, I, 8. Diese lauten:

§ 66: „Doch sollen zum Schaden oder zur Unsicherheit des gemeinen Wesens oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden."

§ 71: „In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorherige Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anweisung der Obrigkeit geändert werden."

Diese Bestimmungen des ALR. sind indes für das Plakatwesen von nicht sehr großer Bedeutung. Zwar wird mitunter ein Plakat, das an einem eigens zu diesem Zweck errichteten Gerüst angebracht ist, infolge seiner Größe als ein selbständiger Bau i. S. der §§ 66 und 71 I, 8 des ALR. anzusprechen sein[1]), wenn man unter Bau „eine unbewegliche, durch Verwendung von Arbeit und Material in Verbindung mit dem Erdboden hergestellte Sache" versteht. Allein mit Rücksicht darauf, daß diese Paragraphen nur eine Ausnahmebestimmung von dem Grundsatz enthalten, daß der Polizei im allgemeinen die Wahrung ästhetischer Interessen nicht obliegt, sind die Begriffe der „Verunstaltung" und der „groben Verunstaltung" so auszulegen, daß das polizeiliche Eingreifen auf Grund der §§ 66 und 71 in dieser Richtung auch nur in Ausnahmefällen statthaft ist. Eine Verunstaltung i. S. der erwähnten Bestimmungen liegt daher nicht schon dann vor, wenn das Empfinden der breiten Masse des Volkes oder einer überragenden Mehrheit des Publikums

---

[1]) vgl. Baltz a. a. O. S. 137; Goldschmidt Verunstaltungsges. S. 49; Löning, Verunstaltungsges. S. 22; OVG. Bd. 57 S. 470; DJZ. 1911 S. 342.

durch die Betrachtung eines Plakats verletzt wird; noch viel weniger, wenn die in ihrem ästhetischen Empfinden Gekränkten, einem kleinen, künstlerisch besonders gebildeten Kreis angehören. Es ist vielmehr unter Verunstaltung die Herbeiführung eines positiv häßlichen Zustandes zu verstehen, der jedes offene Auge verletzt[1]).

Auch ist der Wirkungskreis dieser Paragraphen, ganz abgesehen davon, daß sie nur für Plakate innerhalb geschlossener Orte in Betracht kommen, insofern erheblich eingeschränkt, als sie nicht für die ganze Monarchie Gültigkeit haben, sondern nur für die Gebiete des allgemeinen preußischen Landrechts, während den Gebieten des gemeinen Rechts und des rheinischen bürgerlichen Gesetzbuchs, von wenigen Ausnahmen abgesehen, jede gesetzliche Grundlage für ein polizeiliches Einschreiten im ästhetischen Interesse fehlte[2]).

Diesem Uebelstand ist nunmehr durch die sog. Verunstaltungsgesetze vom 2. Juni 1902 (Ges. gegen Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden) und vom 15. Juli 1907 (Ges. gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlichen Gegenden) abgeholfen werden. Danach haben wir zu unterscheiden zwischen solchen Plakaten, die in geschlossenen Ortschaften, sowie an Bauwerken von künstlerischer oder geschichtlicher Bedeutung auch außerhalb geschlossener Ortschaften angebracht sind (Ges. vom 15. Juli 1907) und solchen, die außerhalb geschlossener Ortschaften in landschaftlich hervorragenden Gegenden sich befinden (Ges. vom 2. Juli 1902). Erstere zerfallen weiter in solche, die selbständige Bauten darstellen und solche, denen diese Bezeichnung nicht zukommt.

---

[1]) Schultzenstein, DJZ. 02 S. 468; OVG. Bd. 9 S. 353; 20 S. 399; 32 S. 243; 33 S. 404; Preuß. Verw Bl. Bd. 12 S. 419.

[2]) OVG. Bd. 20 S. 395; Bd. 35 S. 387; Bd. 39 S. 419; Bd. 40 S. 399; Baltz, Baupolizeirecht S. 101.

Was nun die als selbständige Bauten anzusehenden Plakate betrifft[1]), so bestimmt der § 1 des Ges. vom 15. Juli 1907, daß zu ihrer Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung dann zu versagen ist, „wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verletzt werden". Nach dieser Bestimmung ist also der bisher nur für das Gebiet des ALR. geltende § 66, I, 8 auf die ganze Monarchie übertragen worden. Während aber § 66 I, 8 ALR. nur bei Verunstaltung von Straßen oder Plätzen einer Ortschaft in Betracht kommt, ist nach § 1 dieses Gesetzes die polizeiliche Genehmigung schon dann zu versagen, wenn auch nur das Ortsbild gröblich verunstaltet ist, d. h. es braucht nicht eine den Gesamteindruck der Ortschaft beeinflussende gröbliche Verunstaltung vorzuliegen, sondern es genügt bereits eine solche, die nur auf einzelne Ortsteile einzuwirken geeignet ist[2]). Während es ferner nach § 66 ALR. ins freie Ermessen der Polizeibehörde gestellt war, ob sie gegebenenfalls die Genehmigung zu einem Bau versagen wolle oder nicht, hat nach § 1 des Ges. von 1907 die Polizei die Pflicht, die Genehmigung zu versagen, wenn das einen selbständigen Bau darstellende Plakat eine gröbliche Verunstaltung herbeiführen würde[3]). Eine solche liegt, entsprechend dem zu den §§ 66 und 71 I, 8 ALR. Ausgeführten nur dann vor, wenn ein positiv häßlicher und daher jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzender Zustand gegeben ist; doch ist hierbei zu berücksichtigen, daß die ästhetische Wirkung eines Baues wesentlich durch seine Lage sowie durch seine Umgebung beeinflußt wird, sodaß sie in

---

[1]) PrVerw.Bl. Bd. 35 S. 931; OVG. Bd. 57 S. 470; Goldschmidt a. a. O. S. 49 Nr. 1; Löning a. a. O. S. 58 Nr. 7.

[2]) Löning a. a. O. S. 31 Nr. 22; Lezius, das Recht der Denkmalspflege in Preußen S. 155 Anm. 5; OVG. Bd. 56 S. 438; Goldschmidt a. a. O. S. 53 Nr. 6.

[3]) PrVerw.Bl. Bd. 39 S. 706; OVG. Bd. 55 S. 422.

einer Straße eine ganz andere sein kann als in einer anderen[1]).

Zu beachten ist ferner, daß die Versagung der Baugenehmigung nach § 1 insofern allerdings schon bei weniger stark in Erscheinung tretender Verunstaltung zu erfolgen hat, wie nach § 66 ALR., als der Begriff der gröblichen Verunstaltung um ein geringes, praktisch kaum in Betracht kommendes Maß milder ist, als der der groben Verunstaltung[2]). Die Störung der architektonischen Harmonie durch einen Plakatbau oder die Verminderung einer vorhandenen Formschönheit fallen jedenfalls ebensowenig unter den Begriff der gröblichen Verunstaltung, wie das Herabdrücken der künstlerischen Anlage auf das Niveau des gewöhnlichen.

Wird dem Baulustigen die Genehmigung zur Errichtung eines einen selbständigen Bau darstellenden Plakats versagt, so sind ihm die Rechtsmittel aus den §§ 127 und 128 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 gegeben. Auch der § 2 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 gestattet ein Einschreiten gegen solche Plakate, die einen selbständigen Bau darstellen. Nach ihm kann durch Ortsstatut für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung des Plakatbaus zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde; ebenso kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Aenderungen an einzelnen Bau-

---

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 55; Lezius a. a. O. 155, 156 Nr. 6; Schmedding im PrVerw.Bl. Bd. 29 S. 103 Min.Ausführungsanweisung vom 4. August 1907 zum Ges. vom 15. Juli 1907 unter I, Sten. Ber. Abg. Hs. S. 4889; OVG. Bd 57 S. 473.

[2]) Goldschmidt S. 55 Nr. 7 a. a. O.; Lezius S. 155 Nr. 6; Löning a. a. O. S, 34 Nr. 24; OVG. Bd. 9 S. 353.

werken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauführung beeinträchtigt werden würde. Es handelt sich also hier nicht um Fälle grober Verunstaltung, sondern nur um solche der Beeinträchtigung der Eigenart eines Orts- oder Straßenbildes, oder einzelner Bauwerke auch außerhalb von geschlossenen Ortschaften von historischer oder künstlerischer Bedeutung durch Errichtung oder bauliche Veränderung eines Plakatbaus[1]). Eine solche Beeinträchtigung wird dann vorliegen, wenn der Bau die genügende Rücksichtsnahme auf das architektonische Gepräge der Umgebung vermissen läßt, wenn er sich nicht mit Takt und Zurückhaltung ihr einordnet. Um dies zu erreichen, werden daher je nach der Lage des Falls bestimmte Höhenmaße, Umrißlinien, Baumaterialien oder ein bestimmter Anstrich für einen Plakatbau gefordert werden können; doch kann ein bestimmter Stil für einen solchen Bau nicht vorgeschrieben werden[2]).

Zum Erlaß eines Ortsstatuts sind die Gemeinden nicht verpflichtet, sondern es ist ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen, ob sie von der ihr durch das Gesetz erteilten Ermächtigung Gebrauch machen wollen; doch müssen sie vor Erlassen des Statuts gemäß § 5 des Ges. einen Sachverständigen hören. In Landgemeinden kommt das Statut durch übereinstimmenden Beschluß des Gemeindevorstandes und der Gemeindeversammlung oder der Gemeindevertretung, in Städten durch übereinstimmenden Beschluß von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung zustande. Das von einer Landgemeinde erlassene Ortsstatut bedarf gemäß § 6 der Landgemeindeordnung der Bestätigung des Kreisausschusses,

[1]) § 2 gilt natürlich nicht nur für Plakatbauten ebensowenig wie § 1, doch kommen nur diese für uns in Frage.

[2]) Lezius a. a. O. S. 57 Nr. 1; S. 158 Nr. 5; Löning a. a. O. S. 59 Nr. 30.

das von den Stadtgemeinden erlassene, gemäß § 16 Abs. 3 des Ges. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und der Verwaltungsgerichtsbehörden der Bestätigung des Bezirksausschusses. Schließlich können — durch ein ebenfalls nach Anhörung von Sachverständigen zu erlassendes Ortsstatut — an solche Bauplakate, die auf bestimmten Flächen, in einem Landhausviertel, einem Badeort, oder einer Prachtstraße errichtet werden sollen, besondere, über das sonst polizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden. Welche Anordnungen auf Grund eines derartigen Ortsstatuts zu erlassen sind, hängt davon ab, ob es sich mehr darum handelt, einer Straße das Gepräge besonderer Vornehmheit zu geben, oder ob eine möglichste Anpassung des zu errichtenden Baues an die landschaftliche Umgebung erwünscht erscheint. Je nach der Verschiedenheit des erstrebten Zieles werden daher besondere Anforderungen an das Material, die Größe oder den Anstrich eines Plakatbaus zu stellen sein. Auch kann — was für Plakate jedoch kaum in Betracht kommen wird — verlangt werden, daß das Bauwerk in einem bestimmten Stil aufgeführt wird[1]) Uebrigens ergibt der § 4 nicht, daß er sich nur auf Neuanlagen beziehe, sondern es kann z. B. auch für bereits bestehende Prachtstraßen vorgeschrieben werden, daß künftig dort zu errichtende Baulichkeiten dem Charakter einer Prachtstraße in besonderem Maße Rechnung zu tragen haben[2]).

Wenn wir uns nunmehr denjenigen Plakaten zuwenden, die, wie es in der Regel der Fall ist, keinen selbständigen Bau darstellen, so ist für sie durch § 3 des Ges. vom 15. Juni 1907 folgendes bestimmt:

---

[1]) Löning a. a. O. S. 67 Nr. 10; Min. Ausführungsanweisung vom 4 Aug. 1907 II, 2d.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 85 Anm. 4; a. A. Lezius a. a. O. S. 159; PrVerw.Bl. Bd. 36 S. 586; OVG Bd. 55 S. 421; 59 S. 435.

„Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist."

Daß in der Tat dieser Paragraph nur für die einen selbständigen Bau nicht darstellenden Reklameschilder gilt, während die einen selbständigen Bau darstellenden unter die §§ 1 und 2 fallen, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 3. Er wurde nämlich erst auf Grund der ersten Beratung in der Kommissionssitzung des Abgeordnetenhauses geschaffen, weil es angebracht erschien, auch gegen solche Reklameschilder, die einen genehmigungspflichtigen Bau nicht darstellen, die mitunter aber doch sehr verunstaltend wirken können, eine Handhabe zu schaffen. Es war also die Absicht des Gesetzgebers, gerade die Reklameschilder besonders strengen Bestimmungen zu unterwerfen. Wäre dagegen die abschließende Behandlung der Verunstaltung durch Reklameschilder im § 3 in der Weise beabsichtigt worden, daß auch die einen selbständigen Bau darstellenden Reklameschilder unter diesen Paragraphen, nicht aber unter die §§ 1 und 2 fallen sollten, so hätte dies durch einen besonderen Zusatz klar ausgesprochen werden müssen, während es als verfehlt erscheint, eine Bestätigung dieser Auffassung im Wortlaut des § 3 zu sehen, da dieser erklärlicherweise von der Tatsache ausgeht, daß Reklameschilder in der Regel selbständige Bauten nicht darstellen[1]).

Ist also durch Ortsstatut vorgeschrieben, daß die Anbringung derartiger Reklameschilder usw. polizeilicher Genehmigung bedarf, so ist die Genehmigung dann zu versagen, wenn durch diese Anbringung eine Straße oder ein Platz

[1]) OVG. 57 S. 472.

einer Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet würde (§ 1), oder wenn hierdurch die Eigenart von Orts- oder Straßenbildern oder Bauwerken beeinträchtigt würde, die wegen ihrer künstlerischen oder geschichtlichen Bedeutung durch Ortsstatut geschützt sind (§ 2). Dagegen kann auf Grund des § 3 gegen solche einen selbständigen Bau nicht darstellenden Plakate dann nicht vorgegangen werden, wenn sie Straßen und Plätze von ausgesprochen vornehmer und ansehnlicher Wirkung, die aber keine geschichtliche oder künstlerische Bedeutung haben, zwar beeinträchtigen, dieser Beeinträchtigung aber der Charakter einer groben Verunstaltung nicht zukommt[1]).

Auch werden auf Grund des § 3, wie sich aus dem Wort „Anbringung" ergibt, die bereits bestehenden Reklameschilder usw. nicht berührt; die vor Erlaß des Gesetzes angebrachten Plakate bedürfen auch keineswegs nachträglicher Genehmigung, da weder dem Gesetz noch dem Ortsstatut rückwirkende Kraft innewohnt. Die Genehmigung ist also nur für die nach Erlaß des Gesetzes anzubringenden, nicht bereits angebrachten Reklameschilder erforderlich[2]). Wenn das Gesetz übrigens nicht von Plakaten, sondern von Reklameschildern spricht, so geht es dabei keineswegs von einer Wesensverschiedenheit zwischen Plakaten und den hier genannten Reklameschildern aus. Vielmehr fallen auch die Reklameschilder unter den Begriff der Plakate und müssen daher ebenso wie diese eine Stoffunterlage haben, auf der die der Reklame dienende Schrift angebracht ist. Daher ist eine unmittelbar auf einer Hauswand aufgetragene Schrift ebensowenig eine Reklameschrift, wie sie ein Plakat darstellt[3]). Dagegen sind unter „Aufschriften" und „Abbildungen" sowohl solche Schriften zu verstehen, die auf einer Unterlage

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 76, d; Preuß. VerwBl. Bd. 36 S. 267.

[2]) Preuß. VerwBl. 34 S. 233; Löning a. a. O. S. 57 Nr. 6.

[3]) Preuß. VerwBl. Bd. 36 S. 189; OVG. Bd. 61. S. 170.

sich befinden, als auch solche, die unmittelbar auf einer Fläche aufgetragen oder aufgemalt sind[1]). Eine Beeinträchtigung der Eigenart eines künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Bauwerks oder eine grobe Verunstaltung eines Straßenbildes wird nun durch solche Reklameplakate dann hervorgerufen, wenn sie durch ihre Farbe, ihre Größe, ihre Form oder die Art ihrer Anbringung in starkem Gegensatz zu ihrer Umgebung treten[2]). So wirken Reklameplakate als grobe Verunstaltung, wenn sie sehr große Giebelflächen mit bunten Figuren und auffallend großen weißen Buchstaben auf schwarzem Grunde ganz bedecken[3]), oder wenn sie an einem Geschäftshaus in der Nähe schöner altertümlicher Häuser angebracht, auf blauem Hintergrund mit großen weißen Buchstaben die Inschrift tragen: „Verkauf auf Kredit, Verkauf gegen bar, höchste Kulanz, feste Preise"[4]).

Natürlich müssen die das Anbringen von Reklameschildern regelnden Ortsstatute neben architektonischen Gesichtspunkten vor allem auch dem Bedürfnis des gewerblichen Lebens Rechnung tragen, da der moderne Wirtschaftsbetrieb der Reklame keineswegs ganz entraten kann[5]). Es würde daher auch nicht im Einklang mit dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes stehen, Reklameschilder durchweg an einem Orte zu verbieten. Vielmehr muß das Ortsstatut genau bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen Reklameschilder nicht angebracht werden dürfen, und es wird daher in der Regel genauere Angaben über Größenverhältnisse, Anstrich und Art der verbotenen Schilder enthalten müssen.

Einem Ortsstatut, das bestimmt: „Die Wände nach dem Bauwig zu, die Einfriedigungen der Vorgärten und die

[1]) Löning a. a. O. S. 59 Nr. 9 u. 10.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S 76 Anm. 1, 77 Anm. 3; OVG. Bd. 57 S. 477

[3]) Goldschmidt a. a. O. S. 78 Nr. 5; Preuß. VerwBl. Bad. 35 S. 404; Bd. 32 S. 132.

[4]) Preuß. VerwBl. Bd. 35 S. 162.

[5]) Min.Anw. v. 4. Aug. II, 2c.

Vorgärten selbst, die unbebauten Grundstücke und deren Einfriedigung dürfen nicht zum Anbringen von Reklameschildern benutzt werden" würde somit die Gültigkeit abgesprochen werden müssen[1]).

Zweites Kapitel.

Der Schutz gegen verunstaltende Plakate in landschaftlich hervorragenden Gegenden.

Wir müssen nunmehr in die Erörterung des Gesetzes vom 2. Juli 1902 eintreten, nach dem das Anbringen von Plakaten auch außerhalb von geschlossenen Ortschaften aus ästhetischen Gründen verboten werden kann. Es lautet:

> „Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reklameschilder und sonstige Aufschriften und Abbildungen, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 zu verbieten, und zwar auch für einzelne Kreise oder Teile desselben".

Im Gegensatz zu den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1907 scheidet dieses Gesetz die Reklameschilder nicht in solche, die baupolizeilicher Genehmigung bedürfen, und solche, die einen selbständigen Bau nicht darstellen, es umfaßt vielmehr beide Kategorien[2]).

Es beschränkt sich auch nicht darauf, wie der § 3 des Ges. vom 15. Juli 1907 künftig anzubringende Reklameschilder einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, sondern

---

[1]) Preuß. VerwBl. Bd. 36 S. 367; Bd. 35 S. 404.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 42 Anm. 10.

es ermöglicht, auch bereits bestehende, in landschaftlich hervorragender Gegend angebrachte Reklameschilder, sofern sie nur das Landschaftsbild verunzieren, zu verbieten.

Was nun den Begriff der „landschaftlich hervorragenden Gegend" betrifft, so sind hierunter solche Gegenden zu verstehen, die die öffentliche Meinung ihrer Schönheit wegen in besonders hohem Maße schätzt. Naturgemäß macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine Gebirgslandschaft handelt, oder das Flachland und die Heide mit ihren Seen und Mooren. Es genügt jedoch noch nicht, um eine Gegend als landschaftlich hervorragend zu bezeichnen, wenn sie ihren Bewohnern in ihrem Heimatsgefühl als besonders schön und sehenswert erscheint[1]).

Die Frage, ob eine Gegend als landschaftlich hervorragend i. S. des Gesetzes anzusehen ist, unterliegt ebenso dem richterlichen Prüfungsrecht wie die, ob eine Verunzierung des Landschaftsbildes vorliegt. Zwar sind die Ansichten in der Literatur über diesen Punkt geteilt[2]) und die Rechtsprechung hat früher die Ansicht vertreten, daß die Entscheidung darüber, ob eine Gegend landschaftlich hervorragend ist, allein von der Landespolizeibehörde zu treffen sei[3]).

Allein in einer neueren Entscheidung hat das Kammergericht den früher von ihm vertretenen Standpunkt aufgegeben[4]), und auch das Oberverwaltungsgericht hat sich der nunmehrigen Ansicht des Kammergerichts angeschlossen[5]).

---

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 33 Nr. 4; Min Anw. vom 4. Aug. 1907 unter 3.

[2]) Die hier vertretene Ansicht findet sich bei Löning im Preuß. VerwBl. Bd. 33 S. 538; Schultzenstein in DJZ. 02 S. 463; die gegenteilige bei Goldschmidt a. a. O. S. 35 Nr. 5 und Kronnecker in DJZ. Bd. 11 S. 1204.

[3]) KGJ. Bd. 41 S. 439.

[4]) KGJ. Bd. 43 S. 444.

[5]) OVG. Bd. 64 S. 466; OVG. vom 30 Mai 1913 in DJZ.

Es ist auch in der Tat aus der Fassung des Gesetzes in keiner Weise zu ersehen, daß dem richterlichen Prüfungsrecht gegenüber einer auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1902 erlassenen Polizeiverordnung in dieser Hinsicht eine Schranke gezogen werden sollte. Eines solchen ausdrücklichen Hinweises aber hätte es bedurft, wenn die früher vom Kammergericht vertretene Auffassung richtig wäre, da es ein anerkannter Grundsatz des Polizeirechts ist, daß der Richter grundsätzlich berechtigt und verpflichtet ist, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlaß einer Polizeiverordnung vorliegen und es keinem Zweifel unterliegen kann, daß der Charakter einer Gegend als einer landschaftlich hervorragenden auch tatsächlich die Voraussetzung für den Erlaß einer Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1902 bildet.

Ist nun in einer solchen Landschaft ein Reklameschild angebracht, das durch seine Größe, seine grelle Farbe, seine Form oder die Art seiner Anbringung, die Harmonie des Landschaftsbildes stört und so den Naturgenuß des Beschauers beeinträchtigt, so kann es durch eine vom Regierungspräsidenten zu erlassende Polizeiverordnung verboten werden (vgl. §§ 18, 137, 139 Zuständigkeitsges.); denn es verunziert das Landschaftsbild. Bei Auslegung des Begriffs der Verunzierung ist jedoch Vorsicht geboten, liegt nur eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor[1]), so kommt das Gesetz nicht zur Anwendung. Vor allem ist auch die Rücksichtnahme auf berechtigte wirtschaftliche Interessen, die durch das Verbot eines Reklameplakats schwer geschädigt werden könnten, erforderlich[2]). Das gilt insbesondere für die sog.

Bd. 19 S. 175; OVG. vom 10. Juni 1913 im Preuß. Verw. Bl. Bd. 35 S. 702.

[1]) Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses S. 1000; Goldschmidt a. a. O. S. 40 Nr. 8.

[2]) Schultzenstein in DJZ. 02 S. 468; Kronnecker in DJZ. 1911 S. 1202.

Streckenreklame, d. h. Reklametafeln, die in bestimmten Abständen längs der Eisenbahnstrecke oder der Landstraße oder den Ufern eines Flusses errichtet sind; sie kann auch in landschaftlich hervorragender Gegend nicht ohne weiteres verboten werden. Ist sie geschickt, ohne das Landschaftsbild allzusehr zu stören, angebracht, so kann sie nicht als verunzierend betrachtet werden und fällt alsdann auch nicht unter das Gesetz[1]).

IV. Teil.

Das Anschlagwesen in den nichtpreußischen Bundesstaaten.

Erstes Kapitel.

Das preußische System.

Die für die nichtpreußischen Bundesstaaten geltenden preßpolizeilichen Bestimmungen über das Plakatwesen lassen sich in vier Gruppen einteilen. Der ersten dieser Gruppen wollen wir die Plakatgesetzgebung derjenigen Bundesstaaten zurechnen, die das Plakatwesen in gleicher Weise wie Preußen geregelt haben. Auf sie braucht daher auch nicht näher eingegangen zu werden. Hierher gehört u. a. das Großherzogtum Hessen, das in Art. 48 seines Preßgesetzes vom 2. Aug. 1862 folgendes bestimmt:

„Druckschriften dürfen bei Vermeidung einer Strafe von 3—30 Gulden an öffentlichen Orten nur mit Erlaubnis der Lokalpolizeibehörde und an solchen Stellen öffentlich angeschlagen oder angeheftet werden, welche als hierzu geeignet von der Lokalpolizeibehörde bezeichnet worden sind.

[1]) Goldschmidt a. a. O. S. 40; Preuß. VerwBl. Bd. 34 S. 684.

Jene Erlaubnis ist ebenfalls dann zu verweigern, wenn die Anschlagzettel oder Plakate einen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Sehenswürdigkeiten, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr. Auf amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind vorstehende Bestimmungen nicht anwendbar."

Zweites Kapitel.
Das bayrische System.

Der zweiten Gruppe der Bestimmungen über das Plakatwesen gehören die Plakatgesetze Bayerns, Hamburgs und Elsaß-Lothringens an. Diese Gruppe unterscheidet sich von der erst erwähnten dadurch, daß sie ein grundsätzliches Verbot des Anschlagens von Plakaten, soweit der Anschlag nicht ausdrücklich gestattet ist, nicht kennt; vielmehr dürfen nach den Preßgesetzen der dieser Gruppe angehörenden Staaten ohne Ausnahme alle Plakate angeschlagen werden, wenn die polizeiliche Genehmigung vorliegt.

Was nun zunächst die diesbezüglichen bayrischen Vorschriften anbetrifft, so bestimmen die Art. 12 und 13 des Ausf.Ges. zur StrPO. vom 18. August 1878, die die früher das Plakatwesen regelnden Bestimmungen des Art. 39 des Bayr. Preßgesetzes vom 17. März 1850 aufgehoben haben, folgendes:

Art. 12: „Wer ohne polizeiliche Erlaubnis auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Bekanntmachungen, Plakate oder Aufrufe anschlägt, anheftet, ausstellt oder öffentlich unentgeltlich verteilt, desgleichen, wer ohne solche Erlaubnis eine der angeführten Handlungen

vornehmen läßt, wird mit Haft bis zu 14 Tagen und an Geld bis zu 90 M. bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist das Gericht befugt, entweder auf Haft bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 90 M. zu erkennen.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der gesetzwidrig verbreiteten, aber noch nicht in fremdes Eigentum übergegangenen Schriften erkannt werden."

Art. 13: „Die Polizeibehörde ist befugt, jede Schrift, welche gegen die Bestimmungen des Art. 12 öffentlich verbreitet wird, sogleich mit Beschlag zu belegen.

Auf die Beschlagnahme findet der § 8 des Edikts über die Freiheit der Presse und des Buchhandels vom 4. Juni 1848 Anwendung."

Dieser § 8 lautet:

„Die polizeiliche Beschlagnahme von Erzeugnissen der Presse kann nur wegen Uebertretung eines in der Verfügung anzugebenden Strafgesetzes geschehen und muß die Einleitung des in dem Gesetz bestimmten strafgerichtlichen Verfahrens längstens binnen 8 Tagen nach sich ziehen."

Da Art. 12 nur von Anschlägen „auf Straßen oder öffentlichen Plätzen", nicht aber auch, wie § 10 des PrPrG. von Anschlägen „an anderen öffentlichen Orten" spricht, so fallen die Plakate, die in Gasthäusern, Theatern, Bahnhöfen, also in geschlossenen, wenn auch öffentlichen Räumen angebracht sind, nicht unter das Gesetz. Vielmehr unterliegen nur Anschläge unter freiem Himmel und nicht auch solche, die von der Straße aus sichtbar sich innerhalb eines Gebäudes, z. B. in einem Schaufenster befinden, der polizeilichen Genehmigung[1]).

---

[1]) Brater, Ges. vom 17. März 1850 zum Schutz gegen Mißbrauch der Presse Art. 38 Anm. 3, Ebner Ger. 1912 S. 22 Nr. 2.

Eine weitere Abweichung von den Bestimmungen des § 10 PrPrG. liegt darin, daß dort das Ausstellen der nach § 9 erlaubten Plakate polizeilicher Genehmigung nicht unterliegt[1]), während nach dem Bayrischen Preßgesetz auch das Ausstellen von Plakaten polizeilicher Genehmigung bedarf.

Schließlich unterscheiden sich beide Gesetze auch insofern, als nach Art. 12 im Gegensatz zu § 10 des PrPrG. nicht nur derjenige bestraft wird, der ohne polizeiliche Genehmigung ein Plakat ausstellt, sondern auch derjenige, der diese Handlung vornehmen läßt. Doch genügt entgegen dem Wortlaut des Art. 12 nicht schon das passive Dulden der Vornahme der in Frage stehenden Handlung, sondern bestraft wird nur, wer andere zu dieser Straftat veranlaßt, ohne daß sich seine Handlungsweise gerade als Anstiftung i. S. des § 48 St GB. zu charakterisieren brauchte[2]).

Die Bestimmungen des Hamburgischen Rechts über das Plakatwesen sind in den §§ 9 und 10 des Preßgesetzes vom 5. Oktober 1849 enthalten, die durch die Bekanntmachung betreffend das Reichsgesetz über die Presse vom 1. Juni 1874 aufrecht erhalten worden sind. Sie lauten:

> § 9: Anschlagzettel und Plakate, insoweit sie nicht von öffentlichen Behörden ausgehen oder von der Polizei erlaubt werden, dürfen nur Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, Auktionen, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten für den gewerblichen Verkehr enthalten. Das Anheften von Zeitungen und Extrablättern an den Straßen ist nicht gestattet."
>
> § 10: „Die Uebertretung der Vorschrift des § 9 wird mit Gefängnis von 24 Stunden bis 8 Tagen bestraft, welche Strafe in Wiederholungsfällen bis zu 4 Wochen gesteigert werden kann.

[1]) vgl. S. 35.

[2]) Wagner, das Kgl. Bayr. Ges. zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung vom 18. Aug. 1879 Nr. 3 S. 60.

Die Polizei ist berechtigt, jedes den Vorschriften des § 9 zuwiderlaufende Plakat sofort entfernen zu lassen."

Das Hamburgische Plakatgesetz ist also wesentlich freier gestaltet als das Bayrische, so sehr es auch in seinen Grundzügen mit ihm übereinstimmt. Grundsätzlich macht auch dieses Gesetz das Anschlagen von Plakaten von polizeilicher Genehmigung abhängig. Doch macht es, von diesem Prinzip, hierin sich von dem Bayrischen Plakatgesetz unterscheidend, einige bemerkenswerte Ausnahmen. Plakate nämlich, die Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe usw. enthalten, sind ohne polizeiliche Genehmigung statthaft, das sind also dieselben Plakate, die nach Preußischem Preßgesetz allein und nur mit polizeilicher Genehmigung ausgestellt werden dürfen; nur daß hier an die Stelle der im § 9 des PrPr G. ebenfalls genannten Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen diejenigen Plakate getreten sind, die Anzeigen über Auktionen enthalten.

Schließlich sind die ebenfalls dieser Gruppe zuzurechnenden Bestimmungen des Elsaß-lothringischen Gesetzes betreffend das Anschlagwesen vom 10. Juli 1906 an dieser Stelle zu erörtern. Es lautet:

§ 1: „In jeder Gemeinde sind durch die Ortspolizeibehörde eine oder mehrere Stellen auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen zu bezeichnen, an denen nur amtliche Bekanntmachungen angeschlagen werden dürfen.

In weißer Farbe dürfen andere als amtliche Bekanntmachungen, Plakate, Aufrufe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht angeschlagen oder ausgestellt werden."

§ 2: „Für nicht amtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, die öffentlich angeschlagen oder aus-

gestellt werden, ist die ortspolizeiliche Genehmigung einzuholen.

Durch ortspolizeiliche Verordnung kann vorgeschrieben werden, daß derartige Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nur an den in der Verordnung zu bezeichnenden Stellen angeschlagen oder ausgestellt werden dürfen."

§ 3 (enthält Bestimmungen über das Verteilen von Plakaten).

§ 4: „Die in diesem Gesetz vorgesehene ortspolizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für Druckschriften zu Wahlzwecken in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes, sowie für Ankündigungen von angemeldeten und erlaubten Versammlungen und Aufzügen.

§ 6: „Die in diesem Gesetz vorgesehene ortspolizeiliche Genehmigung ist ferner nicht erforderlich für Zeitungen oder Zeitschriften. Auch ist deren Anschlag, selbst wenn für nicht amtliche Plakate besondere Anschlagstellen bezeichnet sind, an den Grundstücken zulässig, wo sich der Verlag oder die Redaktion befindet. Das Verbot des Anschlags in weißer Farbe ist für Zeitungen und Zeitschriften ausgeschlossen."

§ 6: „Anzeigen zu geschäftlichen Zwecken dürfen an den für diese Zwecke in Betracht kommenden Grundstücken angeschlagen oder ausgestellt werden, auch wenn für nicht amtliche Plakate besondere Anschlagstellen bezeichnet sind. Für solche Anschläge an Ort und Stelle ist die weiße Farbe zulässig."

§ 7: „Außerdem kann das Ministerium durch allgemeine Anordnungen Ausnahmen von dem Erfordernis der ortspolizeilichen Genehmigung erlassen."

§ 8: Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unterliegen der im § 366 des StGB. für das Deutsche Reich bezeichneten Strafe."

§ 9 (enthält Bestimmungen über die Aufhebung bisheriger, bis dahin das Plakatwesen regelnder Landesgesetze).

Das Elsaß-Lothringische Gesetz, betreffend das Anschlagwesen, das übrigens das neueste der auf diesem Gebiet erlassenen deutschen Gesetze ist, scheint bei nur oberflächlicher Betrachtung den bayrischen Vorschriften näher zu stehen als den hamburgischen, indem es im § 2 das Anschlagen von nicht amtlichen Plakaten anscheinend ausnahmslos polizeilicher Genehmigung unterwirft. Tatsächlich aber ist dieser Grundsatz durch die Bestimmungen der §§ 4, 5 und 7 in so erheblichem Maße durchbrochen worden, daß das Elsaß-Lothringische Plakatgesetz in Wirklichkeit dem Plakatwesen eine noch größere Freiheit einräumt als das Hamburgische Preßgesetz vom 5. Oktober 1849. Befreit sind nach dem Elsaß-Lothringischen Gesetz von dem Erfordernis der polizeilichen Genehmigung einmal die Plakate zu Wahlzwecken in der Zeit von der amtlichen Bekanntmachung des Wahltages bis zur Beendigung des Wahlaktes; ferner die Ankündigungen angemeldeter oder erlaubter Versammlungen und Aufzüge enthaltenden Plakate (§ 4), öffentlich angeschlagene Zeitungen und Zeitschriften (§ 5 Satz 1), sowie schließlich diejenigen Plakate, die gemäß § 7 auf Grund ministerieller Anordnung ohne ortspolizeiliche Genehmigung zuzulassen sind, das sind laut Ministerialverordnung vom 31. Juli 1906 zur Ausführung des Gesetzes betreffend das Anschlagwesen[1]) solche, die Ankündigungen über öffentliche Vergnügungen, Bekanntmachungen über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen und Angebote zu Kauf, Miete oder Pachtung enthalten.

[1]) vgl. Fischbach, das Ges. betr. das Anschlagwesen für Elsaß-Lothringen S. 84.

Abweichend von den bisher besprochenen Plakatgesetzen, die diesbezügliche Bestimmungen der Polizeibehörde überließen, enthält das Elsaß-Lothringische Plakatgesetz eine Regelung der Frage, an welchen Stellen Anschläge erfolgen dürfen. Während nach § 1 die Ortspolizeibehörde in jeder Gemeinde Stellen auf öffentlichen Straßen und Plätzen anzugeben hat, an denen nur amtliche Bekanntmachungen angeschlagen werden dürfen, kann nach § 2 Abs. 2 die Ortspolizeibehörde auch die Anschläge nicht amtlicher Plakate an bestimmt zu bezeichnende Stellen verweisen. Jedoch ist, auch wenn eine solche Polizeiverordnung erlassen ist, der Anschlag von Zeitungen und Zeitschriften an den Redaktionsgebäuden oder Verlagshäusern gemäß § 5 Satz 2, sowie der Anschlag von Anzeigen zu geschäftlichen Zwecken an den für diese Zwecke in Betracht kommenden Grundstücken gemäß § 6 Satz 1 gestattet. Diese Plakate nehmen auch insofern eine besondere Stellung ein, als sie von der dem Dekret vom 28. Juli 1791 entlehnten Bestimmung[1]) des § 1 Abs. 2 befreit sind, nach der andere als amtliche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen nicht in weißer Farbe angeschlagen oder ausgestellt werden dürfen (§ 5 Satz 3, § 6 Satz 2).

Drittes Kapitel.

Das sächsische System.

Wir müssen uns nunmehr der dritten Gruppe von Bestimmungen über das Plakatwesen zuwenden, der die Staaten Sachsen, Württemberg und Baden mit ihren Plakatgesetzen angehören. Die Plakatgesetze dieser Gruppe haben in der freien Ausgestaltung des Plakatwesens einen weiteren Schritt vorwärts getan. Sie kennen ebensowenig wie die Gesetze

[1]) Fischbach a. a. O. S. 68 Nr. 10.

der zweiten Gruppe Plakate, deren Anschlag unter allen Umständen untersagt ist, sondern grundsätzlich lassen sie den Anschlag eines jeden Plakats, welchen Inhalts es auch sei, zu. Sie machen aber das Anschlagen von Plakaten auch nicht, wie die Plakatgesetze der zweiten Gruppe, von polizeilicher Genehmigung abhängig; vielmehr schreiben sie nur vor, daß gewisse Plakate nicht ohne vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde unter Vorlage eines Exemplars des betreffenden Plakats angeschlagen werden dürfen (Art. 15 des Sächs. Preßges. vom 24. März 1870, oder daß, sobald der Anschlag oder die Ausstellung dieser Plakate beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abzuliefern ist. (Art. 1 des Württemb. Ausf.Ges. zum Reichspreßges. vom 27. Juni 1874 und Art. 3 des Bad. EG. z. RPrG. vom 20. Juli 1874). Diese Bestimmungen kommen jedoch für diejenigen Plakate nicht in Betracht, die amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, Wahlbekanntmachungen (in Sachsen), Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder Vermietungen oder andere Nachrichten für häusliche Zwecke und für den gewerblichen Verkehr enthalten. Diese Plakate dürfen vielmehr ohne vorherige Anzeige und ohne Vorlage eines Exemplars bei der Ortspolizeibehörde öffentlich angeschlagen werden. (Art. 15 des Sächs., Art. 2 des Württemb. und Art. 3 des Bad. Preßges.)

Was die Orte betrifft, an denen Anschläge erfolgen dürfen, so bestimmt das Sächsische Preßgesetz, daß nur an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten Plakate angeschlagen werden dürfen; jedoch nimmt es Plakate, die Mitteilungen von Verkäufen oder Vermietungen von Grundstücken, sowie gewerbliche Ankündigungen enthalten, von diesem Grundsatz aus und gestattet deren Anschlag auch an

den betreffenden Grundstücken und Gewerbslokalen selbst. Das Württembergische Preßgesetz hebt im Art. 2 das Recht der Polizeibehörde hervor, im Interesse der Ordnung des öffentlichen Verkehrs und zum Schutz von Privatrechten Bestimmungen über die Art und den Ort der Anheftung und öffentlichen Ausstellung von Plakaten zu treffen, während das Badische Gesetz diese Frage überhaupt nicht behandelt. Doch ist auch in Baden das polizeiliche Einschreiten gegen Plakate zur Sicherung des öffentlichen Verkehrs und zum Schutz privater Interessen keineswegs unzulässig[1]). Das Sächs. Preßgesetz vom 24. März 1870 lautet in seinen auf das Plakatwesen bezüglichen Artikeln 15 und 16:

Art. 15: „Ankündigungen gesetzlich erlaubter Versammlungen, Wahlbekanntmachungen unter den in Art. 7 für Stimmzettel angegebenen Beschränkungen, sowie Anzeigen über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe und Vermietungen und sonstige Nachrichten über den gewerblichen Verkehr dürfen ohne vorherige Anzeige an den im voraus bestimmten Orten, und was die Verkäufe oder Vermietungen von Grundstücken und gewerblichen Ankündigungen anlangt, auch an den öffentlichen Grundstücken und Gewerbslokalen selbst öffentlich angeschlagen werden.

Bei Plakaten anderer Art, mit Ausnahme der Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, bedarf es der vorgängigen Anzeige bei der Ortspolizeibehörde und der Vorlegung eines Exemplars des betreffenden Plakats. Diese Plakate dürfen ebenfalls bloß an den von der Behörde im voraus bestimmten Orten öffentlich angeschlagen werden."

Art. 16: „Zuwiderhandlungen in Art. 10—15 sind mit einer Geldbuße bis zu 50 Tlr. oder Gefängnisstrafe bis zu 4 Wochen zu belegen.

[1]) vgl. Marquardsen a. a. O. S. 259 Anm. 6.

Das Württembergische AG. zum RPrG. vom 27. Juni 1874 lautet in den auf das Plakatwesen bezüglichen Artikeln 1—3.

Art. 1: „Von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen, welche öffentlich angeschlagen, ausgestellt oder auf Straßen, öffentlichen Plätzen oder anderen öffentlichen Orten unentgeltlich verteilt werden sollen, muß, sobald der Anschlag, die Ausstellung oder die Verteilung beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde gegen eine sofort zu erteilende Bescheinigung unentgeltlich abgeliefert werden.

Ausgenommen hiervon sind die amtlichen Bekanntmachungen von Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, sowie solche Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, welche keinen anderen Inhalt haben als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe, Vermietungen oder Nachrichten für häusliche Zwecke oder für den gewerblichen Verkehr.

Art. 2: „Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der Art. 51—57 des Ges. vom 27. Dez. 1871 betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts aus Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz von Privatrechten, Vorschriften und Anordnungen bezüglich der Art und des Orts der Anheftung, öffentlichen Ausstellung und Verteilung von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen."

Art. 3: „Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Art. 1 werden mit Geldstrafen bis zu 150 M. oder mit Haft, Zuwiderhandlungen gegen die nach Maßgabe des Art. 2 ergangenen Vorschriften und Anordnungen mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft. Auf dieselben finden

die Art. 61—66 des Ges. vom 27. Dezember 1871 betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts Anwendung."

Das Badische EG. z. RPrG. vom 20. Juli 1874 stimmt in seinem Art. 3 Abs. 1 u. 2 mit dem Art. 1 des angeführten Württembergischen Gesetzes überein. Abs. 3 des Art. 3 lautet:

„Zuwiderhandlungen werden mit Geld bis zu 150 M. oder Haft bis zu 6 Wochen bestraft."

Viertes Kapitel.

Die Plakatgesetzgebung des Großherzogtums Sachsen-Weimar.

Die vierte Gruppe schließlich von Bestimmungen über das Plakatwesen geht insofern noch selbst über die Plakatgesetzgebung der zuletzt erwähnten Staaten hinaus, als sie das Plakatwesen nur den straßenpolizeilichen Vorschriften, im übrigen aber keinerlei gesetzlichen Schranken unterwirft und auch nicht einmal für gewisse Plakate die vorherige Anzeige des Anschlags oder die Vorlage eines Exemplars des betreffenden Anschlags verlangt.

So bestimmt die Ministerialbekanntmachung vom 9. Juli 1873 unter 3 für das Großherzogtum Sachsen-Weimar: „daß die straßenpolizeilichen Vorschriften über das öffentliche Anschlagen und Anheften von Druckschriften und Plakaten auch ferner nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 des RPrG. vom 7. Mai 1874 in Kraft bleiben."

Bemerkt sei noch, daß einige der erwähnten, nicht preußischen Bundesstaaten auf Grund ihrer Verunstaltungsgesetze in ähnlicher Weise wie Preußen eine Handhabe gegen verunstaltende Reklameplakate bieten, so das Großherzogtum Hessen durch den Art. 35 seines Gesetzes, den Denkmalsschutz betreffend vom 16. Juli 1902; Sachsen durch den § 1 des Ges. gegen die Verunstaltung von Stadt und Land,

vom 10. März 1909, Baden durch den § 130 seines Polizeistrafgesetzbuches nach dem Gesetz vom 25. Juli 1914[1]).

V. Teil.

Die zukünftige Gestaltung des Plakatwesens.

Wenn wir die mannigfaltigen Formen überblicken, in denen das Plakatwesen der deutschen Bundesstaaten seinen gesetzlichen Ausdruck gefunden hat, dann drängt sich uns die Frage auf, ob die Vielheit und Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen auf diesem Gebiet wünschenswert erscheint oder ob sie weniger politischer und wirtschaftlicher Notwendigkeit, als vielmehr der zeitweisen Unmöglichkeit, eine einheitliche Regelung zu schaffen, entsprang. Die Antwort auf diese Frage kann dem nicht zweifelhaft sein, der die Entstehungsgeschichte des § 30 Abs. 2 des RPrG kennt; er weiß, daß die Gesetzgebung über das Plakatwesen der Landesgesetzgebung nur überlassen wurde, weil dieser Ausweg das Zustandekommen des Reichspreßgesetzes allein zu gewährleisten vermochte. Rechtfertigt daher auch der Zwang des Augenblicks die Regelung des Plakatwesens, wie sie der § 30 Abs. 2 des RPrG. vorsieht, so können wir uns doch für die Zukunft mit der bisherigen Gestaltung der Plakatgesetzgebung nicht einverstanden erklären. Wer das geistige, das wirtschaftliche und das politische Leben des deutschen Volkes als einheitlichen Prozeß zu betrachten neigt, der wird auch für die Aeußerungen dieses einheitlichen Lebens eine einheitliche Gesetzgebung fordern müssen. Für das gesamte übrige Preßwesen hat sie das RPrG. geschaffen; nun harrt auch das Plakatwesen der einheitlichen, reichsgesetzlichen Regelung.

Es fragt sich also, in welcher Weise ein künftiges Reichsgesetz das Plakatwesen zu ordnen hat, und ob insbesondere

[1]) Vgl. Kneer, die Denkmalpflege in Deutschland S. 205 ff.

eins der vier besprochenen Systeme die geeignete Grundlage für ein zukünftiges Plakatgesetz bildet.

Was zunächst das preußische System betrifft, so dürfte es unserer Meinung nach zum Vorbild des zu schaffenden Reichsplakatgesetzes sich nicht eignen. Allzusehr scheint es uns vom Geist einer vergangenen, uns fremden Zeit beeinflußt zu sein, wie auch seine Geschichte bezeugt. Das preußische Preßgesetz wurde im Jahre 1851, nur drei Jahre nach der Revolutionsbewegung des Jahres 1848 geschaffen, und mit dem Hinweis auf Vorgänge während der Berliner Märztage wurde gerade die Notwendigkeit einer strengen Regelung des Plakatwesens begründet[1]). Doch die Ereignisse jener Tage können heute nicht mehr ein Gesetz rechtfertigen, das schon in seiner Form unserem Rechtsbewußtsein widerstrebt, indem es von dem Verbot aller Plakate, mit Ausnahme der ausdrücklich als erlaubt bezeichneten, ausgeht. Wir haben schon früher ausgeführt[2]), wie auf Grund dieses allgemeinen Verbotes Plakate auch mit polizeilicher Erlaubnis nicht angeschlagen werden dürfen, deren Inhalt, wie auch das Kammergericht anerkannt hat[3]), das Verbot in keiner Weise verständlich macht. Dürfen doch selbst Plakate nicht angeschlagen werden, in denen, durchaus im allgemeinen Interesse, ein gemeinnütziger Verein z. B. von auswärts ankommende Mädchen auffordert, seinen Arbeitsnachweis zu benutzen und sich nicht fremden Agenten anzuvertrauen[4]). So dürfen ferner nach § 10 auch in geschlossenen Räumen, sofern sie öffentliche Orte sind, Plakate nicht angeschlagen werden, und auch das Anschlagen von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften ist verboten, während das Verteilen dieser

[1]) vgl. v. Roenne, das Ges. über die Presse vom 12. März 1851 S. 94.

[2]) vgl. S. 14.

[3]) KGJ. Bd. 33 c 49.

[4]) vgl. Kronnecker in DJZ. Bd. 17 S. 476 ff.

Plakate unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 3—5 RGO. gestattet ist[1]).

Aber auch dem bayrischen System, wie es in der Plakatgesetzgebung Bayerns, Hamburgs und Elsaß-Lothringens seinen Ausdruck findet, können wir uns ebensowenig wie dem preußischen anschließen. Denn wenn man den Ausführungen der Thronrede vom 5. Februar 1874 folgend, die wesentliche Aufgabe der Preßgesetzgebung darin sieht, „die berechtigten Ansprüche auf freie Meinungsäußerung durch die Presse mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, welche das öffentliche Interesse mit nicht minderem Recht gegen den Mißbrauch dieser Freiheit erhebt", so wird man doch sagen müssen, daß auch das bayrische System dieser Aufgabe nicht gerecht wird, indem es das Recht der freien Meinungsäußerung in höherem Maße beschränkt, als es das öffentliche Interesse erfordert. Zwar glauben auch wir, daß die den Polizeibehörden der einzelnen Bundesstaaten zustehenden Befugnisse nicht unter allen Umständen ausreichen, um gegen den Mißbrauch der Plakatfreiheit genügende Sicherheit zu bieten. Und wir können aus diesem Grunde auch dem von der Gesetzgebung des Großherzogtums Sachsen-Weimar eingeschlagenen Weg nicht folgen. Allein das Er-

[1]) Uebrigens hat die offenbare Unzweckmäßigkeit der §§ 9 und 10 des PrPrG. wiederholt zu Anträgen einzelner Parteien im Preuß Abgeordnetenhaus Veranlassung gegeben, in denen die Umgestaltung bzw. die Aufhebung der §§ 9 und 10 gefordert wurde. So ging von den Abgeordneten Schmedding und Genossen im Jahre 1910 ein Antrag aus, der die Kgl. Staatsregierung ersuchte, ein Gesetzentwurf vorzulegen, durch den die §§ 9 und 10 über die Presse, vom 12. Mai 1851 in zeitgemäßer Weise abgeändert würden. (Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1912 S 4693), und im Jahre 1912 ersuchten die Abgeordneten Aronson und Genossen die Regierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfes, der die §§ 9 und 10 des PrPr G. aufheben sollte (Drucks. des Abgeordnetenhauses 1912—1913 Nr. 1116, Komm. Ber. vom 7. 2. 1913). Der Minister des Innern von Dallwitz äußerte sich zwar damals nicht abschließend über diese Anträge, doch glaubte er, eine wesentliche Aenderung oder gar Aufhebung der geltenden Bestimmungen über das Plakatwesen nicht in Aussicht stellen zu können.

fordernis jedesmaliger Genehmigung zum Anschlag eines Plakats, von dem das bayrische System ausgeht, dürfte selbst dann noch als eine unnötige Beschränkung der freien Meinungsäußerung erscheinen, wenn von diesem Grundsatz entsprechend dem Elsaß-Lothr. Gesetz vom 10. Juli 1906 gewisse Ausnahmen zugelassen würden.

Dagegen dürfte das sächsische System der geeignete Ausgangspunkt für die Schaffung eines Reichsplakatgesetzes sein. Indem die diesem System folgenden Staaten eine dem Anschlag eines Plakats vorausgehende Anzeige unter Vorlage eines Exemplars fordern, geben sie bei voller Wahrung der Freiheit der Meinungsäußerung der Ortspolizeibehörde, die alsdann den Inhalt des Plakats kennt, die Möglichkeit, sofort ihre Maßnahmen zu treffen, falls die Befürchtung besteht, daß durch den Inhalt des Plakats eine Störung der öffentlichen Ordnung und insbesondere des Straßenverkehrs verursacht werden könnte.

Da aber eine derartige Gefahr nur von solchen Plakaten auszugehen pflegt, die einen politischen oder sozialpolitischen Inhalt haben, oder die in Beziehung zu wirtschaftlichen Kämpfen stehen, so dürfte es angebracht sein, entgegen den Bestimmungen des Sächsischen, Württembergischen und Badischen Plakatgesetzes, entgegen auch dem Gallischen Vorschlag zur Reform der Preußischen Plakatgesetzgebung[1]) grundsätzlich die Anzeige- und Vorlegungspflicht auf Plakate dieses Inhalts zu beschränken[2]) Dagegen halten wir es für erforderlich, im übrigen die Befugnisse der Landespolizeibehörde aufrecht zu erhalten, nach Maßgabe der für diese geltenden landesrechtlichen Vorschriften straßenpolizeiliche Anordnungen im Interesse der Ordnung des öffentlichen Verkehrs bezüglich der Art und des Orts des öffentlichen Anschlagens, Anheftens und Ausstellens von Plakaten zu treffen.

---

[1]) Galli in DJZ. Bd. 18 S. 1289.

[2]) Kronnecker in DJZ. Bd. 19 S. 223.

Ebenso würden, entsprechend den Vorschriften des Sächs. Systems, die reichsrechtlichen Bestimmungen über die persönliche Berechtigung zum Ausstellen von Anschlägen allein maßgebend zu sein haben, sodaß für das gewerbsmäßige Anschlagen von Plakaten § 43 RGO., für das nichtgewerbsmäßige § 5 des RPrG. gelten würde.

Demnach würde unser auf Schaffung einer reichsrechtlichen Regelung des Plakatwesens gerichteter Vorschlag, der anstelle des bisherigen § 30 Abs. 2 des RPrG. zu treten hätte, folgendermaßen zu fassen sein:

§ 1: Wer Bekanntmachungen, Plakate und Aufrufe, deren Inhalt sozialpolitischer oder politischer Natur ist, oder auf wirtschaftliche Kämpfe Bezug hat, öffentlich anschlägt, anheftet oder ausstellt, muß, sobald das Anschlagen, das Anheften oder das Ausstellen beginnt, ein Exemplar an die Ortspolizeibehörde unentgeltlich abliefern, die über Tag und Stunde der Einlieferung sofort eine Bescheinigung zu erteilen hat.

§ 2: Die Polizeibehörden sind befugt, nach Maßgabe der für die Polizei geltenden landesrechtlichen Vorschriften straßenpolizeiliche Anordnungen im Interesse der Ordnung des öffentlichen Verkehrs, bezüglich der Art und des Orts des öffentlichen Anschlagens, Anheftens und Ausstellens von Bekanntmachungen, Plakaten und Aufrufen zu erlassen.

§ 3: Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft[1]).

§ 4: Die Bestimmung des § 30 Abs. 2 des RPr G. vom 7. Mai 1874 tritt außer Kraft.

---

[1]) entsprechend dem § 8 des Elsaß-Lothringischen Plakatgesetzes vom 10. Juli 1906.

Lebenslauf.

Am 16. Januar 1893 wurde ich als Sohn des Fabrikanten Theodor Baumann und seiner Ehefrau Henriette, geb. Oppenheim zu Cassel geboren; ich gehöre der israelitischen Konfession an.

Von Ostern 1899 bis Ostern 1902 besuchte ich eine private Vorschule, von Ostern 1902 bis Ostern 1911 das Kgl. Friedrichsgymnasium in Cassel. An dieser Anstalt bestand ich Ostern 1911 die Reifeprüfung. Sodann studierte ich an den Universitäten München, Genf, Berlin und Marburg Rechtswissenschaft. Am Ende des siebenten Semesters — am 5. August 1914 — bestand ich vor der am Kgl. Oberlandes-Gericht in Cassel bestellten Prüfungskommission die erste juristische Prüfung (Kriegsprüfung).

Am 12. August 1914 trat ich als Kriegsfreiwilliger beim Kurhessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 11 ein und rückte am 10. Oktober 1914 mit einer Reserve-Infanterie-Munitionskolonne ins Feld. Nachdem ich infolge eines Nervenleidens aus dem Heeresdienst wieder entlassen war, wurde ich dem Kgl. Amtsgericht in Königstein i. T. und sodann dem Kgl. Landgericht zu Cassel zur Ausbildung überwiesen. Zur Zeit bin ich bei der Kgl. Staatsanwaltschaft in Cassel beschäftigt.

Das Rigorosum bestand ich vor der juristischen Fakultät in Marburg am 14. März 1917.